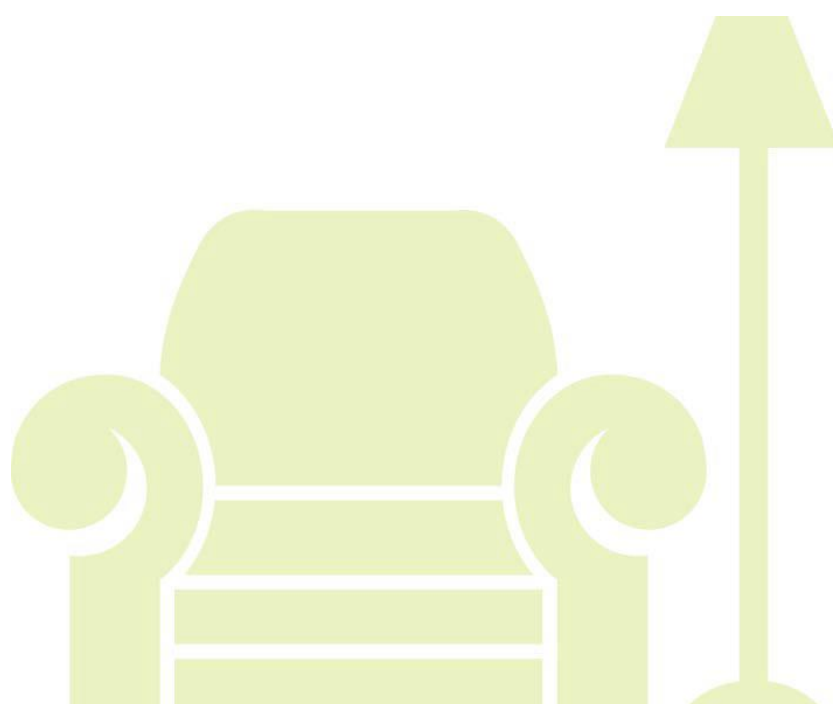




Kundeninformation **Vertragsunterlagen**

Hausratversicherung

Tarif T26 *(Stand Juni 2026)*





Produktinformationsblatt zur Hausratversicherung

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Stand Juni 2026)

Unternehmen:
degenia Versicherungsdienst AG
Deutschland

Produkt:
Hausratversicherung



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an.

Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalles zusammenhängen.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
 - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
 - ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte;
 - ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
 - ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind Elementargefahren, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles;
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen:
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
 - ✓ Aufräums-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten;
 - ✓ Hotelkosten;
 - ✓ Transport- und Lagerkosten;
 - ✓ Schlossänderungskosten;
 - ✓ Bewachungskosten;
 - ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Dazu gehören z.B.
 - ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die er die Gefahr trägt;
 - ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
 - ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B.:

- ! Krieg;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.





Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben, auch die Fragen zu früheren Hausratverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Bringen Sie bitte entsprechende Schadenfälle (Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung, etc...) unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Bei Verträgen mit der degenia Versicherungsdienst AG ist nur die Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat möglich.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsjahr). Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos - etwa durch Umzug ins Ausland - ergeben.





**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren degenia Produkten freut uns sehr.

Mit den Ihnen hier vorliegenden Kundeninformationen können Sie sich umfassend über die degenia Versicherungsdienst AG, die Hausratversicherung und deren Bestimmungen und Bedingungen informieren.
Ferner erhalten Sie wichtige Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
degenia Versicherungsdienst AG

Hausratversicherung

Inhaltsverzeichnis

Information nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info V)	Seite 6
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	Seite 10
Erklärung zum Datenschutz	Seite 11
Dienstleisterliste – Stand Juni 2026	Seite 20
Datenverarbeitung in der ALH Gruppe	Seite 21
I Leistungsübersicht je nach gewähltem Versicherungsumfang	Seite 22
II Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen der degenia Versicherungsdienst AG DEG-VGB 2026 (Teil A) – Stand Juni 2026	Seite 30





III	Allgemeine Bedingungen für die Allgemeine Haftpflicht- und Sachversicherung (Teil B) – Stand Juni 2026	Seite 66
IV	Besondere Klauseln und Vereinbarungen der degenia Versicherungsdienst AG zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen DEG-VHB 2026 (Teil A) – Stand Juni 2026	Seite 75
V	Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Haus- und Wohnungsschutzbrief – Stand Juni 2026	Seite 81
VI	Die nachstehend genannten Klausel gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Cyber – Stand Juni 2026	Seite 86





Information nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info V)

Die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. Identität des Versicherers

Alte Leipziger Versicherung AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Jochen Kriegmeier
Vorstand: Kai Waldmann, Marcus Tersi
Sitz Oberursel (Taunus)
Rechtsform Aktiengesellschaft
Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1585
Alle für uns bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen richten Sie bitte in Textform an diese Anschrift. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahmen nicht bevollmächtigt.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers in der Europäischen Union in dem Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben

– entfällt –

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Alte Leipziger Versicherung AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
Vorstand: Kai Waldmann, Marcus Tersi

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen.
Zuständiges Aufsichtsamt:
Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

5. Identität des Konzeptanbieters degenia Versicherungsdienst AG

Für die oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihr Konzeptanbieter aus Bad Kreuznach:
degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63 – 63 A
55545 Bad Kreuznach
Aufsichtsratsvorsitzender: Karl Spies (Wirtschaftsprüfer)
Vorstand: Halime Koppius
Handelsregister: Bad Kreuznach / HRB 4221

6. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u.ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt das Erfordernis für einen Garantiefonds u. ä.

7. Angaben über die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere

- a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen
- b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

Zu a):

Es gelten – je nach beantragtem Versicherungsumfang – die nachfolgenden Versicherungsbedingungen:

Hausratversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung der degenia Versicherungsdienst AG
DEG-VHB 2026 (Teil A) – Stand Juni 2026

Allgemeine Bedingungen für die Allgemeine Haftpflicht- und Sachversicherung (Teil B) – Stand Juni 2026

Besondere Klauseln und Vereinbarungen der degenia Versicherungsdienst AG zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen
DEG-VHB 2026 (Teil A) – Stand Juni 2026

Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Haus- und Wohnungsschutzbrief – Stand Juni 2026

Die nachstehend genannten Klausel gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Cyber – Stand Juni 2026

Zu b):

Hausratversicherung

Wir ersetzen Ihnen Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl (einschließlich Vandalismus), Raub, Leitungswasser, Sturm/Hagel und (so-fern vereinbart) weitere Elementargefahren entstehen.

Fälligkeit der Leistung

Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt des Versicherungsfalls und Feststellung unserer Leistungspflicht.

Erfüllung der Leistung

Wir zahlen im Versicherungsfall bis zu Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, Entschädigungsgrenze bzw. Höchstentschädigung.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind, je nach beantragtem Umfang, in den allgemeinen Versicherungsbedingungen, Deklarationen, Klauseln, BBR, Risikobeschreibungen, Zusatzbedingungen und Geschriebene Bedingungen geregelt.

8. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile

Diese Angaben entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag. Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

9. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Prämienverzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.





10. Einzelheiten zur Prämienzahlung und Zahlungsweise

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, sind die vereinbarten Prämien im Voraus zu zahlen. Beachten Sie, dass die Erstprämie von den unter Ziffer 8 aufgeführten Prämien abweichen kann.

Versicherungsbeginn und -ablauf entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag.

Erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, so müssen Sie die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte lesen Sie die wichtige Belehrung über die Folgen einer Nichtzahlung der ersten oder einmaligen Prämie:

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zum Zeitpunkt der Zahlung. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Außerdem können wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgeprämie

Die Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Grundsätzlich gilt

Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt.

Im Fall des Prämieinzugs über das Lastschriftverfahren ist die Prämienschuld erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Abbuchung das angegebene Konto eine ausreichende Deckung aufweist, die die Vornahme der Abbuchung gestattet

Hinweis:

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie, zur Fälligkeit der Folgeprämien und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

11. Angaben über die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen und des Preises

Das Ihnen unterbreitete Angebot hat eine Gültigkeit von 4 Wochen und gilt vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

12. Hinweis auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Entfällt prinzipiell bei Versicherungen, deren Hauptgeschäfts-tätigkeit im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht.

13. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes und zur Bindefrist und zum vorläufigen Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

Ihre Willenserklärung ist der Antrag, den Sie stellen und unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein oder eine Annahmestätigung.

Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang unserer Annahmeerklärung oder des Versicherungsscheines zustande.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlen.

Über das, was rechtzeitig ist, informieren wir sie ausführlich unter Ziffer 10.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, beginnt Ihr Versicherungsschutz frühestens zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Frist in der Sie an den Antrag gebunden sind (Bindefrist)

Sie sind einen Monat lang an den Antrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

14. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.degenia.de/vertrag-widerrufen ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Der Widerruf ist zu richten an:
degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63 – 63 a,
55545 Bad Kreuznach
Fax-Nr.: 0671/84003-29,
E-Mail: info@degenia.de

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und haben Sie ausdrücklich zugestimmt (soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich), endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämie zurückzugewähren.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie bzw. 1/30 der Monatsprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen.





Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Grundsätzlich beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage. Sofern Sie nicht ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht informiert wurden, verlängert sich diese Frist. Das Widerrufsrecht erlischt sodann spätestens zwölf Monate und vierzehn Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht; eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt

Wurde mit dem Versicherungsschein ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich das Widerrufsrecht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.

15. Vertragslaufzeit

Die für den Vertrag geltende Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag bzw. dem Antrag.

Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist. Dies gilt nicht für Verträge mit einmaliger Prämie oder für Verträge ohne Verlängerungsvereinbarung.

16. Beendigung eines Vertrages

Der jeweilige Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen – ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit – von Ihnen gekündigt werden. Bitte beachten Sie, dass eine etwaige Kündigung gegenüber der degenia Versicherungsdienst AG in Textform zu erfolgen hat.





Kündigung zum Ablauf

Die Verträge gemäß Punkt 14 können von Ihnen zum Ablauf, bei einer vereinbarten Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Kündigung nach dem Versicherungsfall

Haftpflchtversicherung:

Haben wir nach Eintritt des Versicherungsfalles Ihren Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, können Sie das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs erfolgen. Sie wird sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können auch jeden späteren Zeitpunkt zur Wirksamkeit bestimmen, spätestens jedoch den Ablauf des Versicherungsjahres.

Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, erlöschen die Versicherungsverträge, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem wir Kenntnis vom Wegfall des Risikos erlangt haben.

Kündigung bei Prämien erhöhungen oder Minderung des Versicherungsschutzes ohne Ausgleich

Erhöht sich aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung kündigen. Gleiches gilt, wenn sich der Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne dass die Prämie entsprechend angepasst wird.

17. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht seines Wohnsitzes zuständig.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen

- bei einer natürlichen Person bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht,
- bei einer juristischen Person bei dem für ihren Sitz oder ihre Niederlassung zuständigen Gericht erhoben werden.

19. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

20. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal mit unserem Service nicht zufrieden oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an den Servicebeauftragten des Vorstandes wenden:

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 – 63 A

55545 Bad Kreuznach

E-Mail: info@degenia.de

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800/3696000

Telefax: 0800/3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

21. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich, aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

22. Allgemeine Hinweise/Schlusserklärung

Benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich, wenn

- sich Ihre Anschrift oder der Versicherungsort ändert;
- eine Gefährderrhöhung eintritt;
- die versicherten Sachen veräußert werden;
- ein Schadenfall eintritt.

Beachten Sie bitte gesetzliche, behördlich angeordnete oder etwa vereinbarte Sicherheitsvorschriften.

Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in das Vertragsdokument bestätigt.





Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) **über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht**

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen. Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung) die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63 – 63a, 55545 Bad Kreuznach

in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welche der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben,

können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt:

Wird mit diesem Antrag ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich die Mitteilung über die Folgen der gesetzlichen Anzeigepflicht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.





Erklärung zum Datenschutz

A. Allgemeine Informationen

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt ab dem 25.05.2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Mit der DSGVO werden die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vereinheitlicht. Dadurch wird der Schutz von personenbezogenen Daten insgesamt sichergestellt und der freie Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union gewährleistet.

Die neuen Vorschriften der DSGVO sehen insbesondere ein hohes Maß an Transparenz bei der Datenverarbeitung und umfassende Rechte der betroffenen Personen vor.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auch im Internet unter:
www.alte-leipziger.de/datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie als unseren Versicherten über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Alte Leipziger und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Alte Leipziger Versicherung AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,
Telefon: 06171 66 02, E-Mail-Adresse: sach@alte-leipziger.de

Der Datenschutzbeauftragte ist gemäß DSGVO nicht der Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit den für die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zuständigen Mitarbeitern. Sie erreichen unser Datenschutzmanagement bzw. unseren Datenschutzbeauftragten per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@alte-leipziger.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertrags-gesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die »Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft« verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Diese können Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de/code-of-conduct abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vor-vertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Alte Leipziger – Hallesche Konzern sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die ALTE LEIPZIGER unterrichtet und um Einwilligung gebeten.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung im Alte Leipziger – Hallesche Konzern:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unseres Konzerns nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die im Konzern verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen des Konzerns besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen des Konzerns verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.





Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite entnehmen unter www.alte-leipzig.de/dienstleisterliste.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Vertrages.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen zum HIS (Abschnitt B).

Datenaustausch mit früheren Versicherern

Um die Angaben des Versicherungsnehmers bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. die Angaben des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen

und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten, mit dem vom Versicherungsnehmer im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der SCHUFA Holding AG (Privatschutz, Gewerbe) oder bei der infoscore Consumer Data GmbH (Krafftahrt) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt C (SCHUFA), dem Abschnitt D (infoscore) bzw. dem Abschnitt E (Creditreform).

B. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Information über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Besurance HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die Besurance HIS GmbH überprüft an-hand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im »Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft« (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die auf-grund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der Besurance HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.besurance-his.de.

Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezieh-bare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der Besurance HIS GmbH –





abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwerissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zu-ständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre

- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z.B. Kopie des Grundbuchsatzugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.besurance-his.de/selbstauskunft/ bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

Besurance HIS GmbH, Daimlerring 4, 65205 Wiesbaden
Telefon: 0151/ 50691844

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: datenschutz@besurance-his.de.

C. SCHUFA

Information gemäß Artikel 14 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden,
Telefon: +49 (0)611-92780

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Artikel 14 Absatz 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.





2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern.

Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs- oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz-bekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräulichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gemäß Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Artikel 28 DSGVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zu dem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.

- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren.
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede ein zeln Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Artikel 9 DSGVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Artikel 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.





Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

D. infoscore Consumer data GmbH (»ICD«)

Information gemäß Artikel 14 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: ICD-Datenschutz@experian.com erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte oder Indexwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um zum Beispiel das Zahlungsausfallrisiko bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Identitäts- und Altersprüfung, Kundenmanagement, Unterstützung der Bank bei laufender Risikosteuerung einer bestehenden Kreditexponierung, Betrugsprävention, Anschriftenermittlung, Geldwäscheprävention, Risikosteuerung, Festlegung von Zahlarten oder Konditionen, sowie zur Tarifierung sowie zur Unterstützung behördlicher Ermittlungen. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die ICD personenbezogene Daten auch zu weiteren Zwecken (z. B. Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung wissenschaftlichen Forschungsprojekten, Nachverfolgung und Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Anonymisierung der Daten, Abrechnung gegenüber Kunden oder Dienstleistern, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten oder Qualitätsanalysen).

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseinkaufsunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a i. V. m. Artikel 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 e DSGVO, soweit die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 e DSGVO oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach

Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden Stammdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Daten zu gesetzlichen Vertretern, Anschrift(en), Telefon-nummer(n), E-Mail-Adresse(n)), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziffer 5), Statusdaten, zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur postalischen (Nicht-)Erreichbarkeit sowie entsprechende Wahrscheinlichkeits- bzw. Scorewerte oder Indexwerte verarbeitet bzw. gespeichert. Daneben werden Statusdaten, Anlagendaten und Kundendaten zum Nachmeldeverfahren verarbeitet.

Darüber hinaus werden die entsprechenden Anfragedaten gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten, basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Wir erhalten zudem von teilnehmenden Teilnehmern Informationen, dass für ein Dauerschuldverhältnis (bspw. Girokonto) ein wirtschaftliches Risiko besteht bzw. endet, damit die ICD während dieser Laufzeit ereignisbezogene Mitteilungen zu neu hinzugekommenen oder geänderten Negativinformationen an die Bank übermitteln können.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (siehe Ziffer 4) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD, gespeichert sowie Daten von Adressdienstleistern oder anderen Auskunftseinkäufern gespeichert. Die Adressdaten werden von der AZ Direct GmbH, Carl-Bertelsmann-Straße 161, 33311 Gütersloh, übermittelt.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind grundsätzlich nur Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum oder ggf. einem Drittstaat haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und andere Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Empfängern solche Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen, Rechtsanwälte, Adressdienstleister sowie (interne und externe) Dienstleister oder Kooperationspartner der ICD (z. B. Softwareentwickler, Support/Wartung, Rechenzentrum, Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie Postdienstleister), Behörden oder andere Stellen, die mit der Wahrnehmung einer Aufgabe betraut sind, die im öffentlichen Interesse liegt, oder andere Auskunftseinkäufer. Empfänger außerhalb des Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraums fallen entweder unter einen gültigen Angemessenheitsbeschluss oder haben die erforderlichen Standardvertragsklauseln zur Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterzeichnet. Zudem werden – soweit dies nach anwendbaren Datenschutzgesetzen erforderlich ist – weitere ergänzende Schutzmaßnahmen (z.B. Verschlüsselung und zusätzliche vertragliche Regelungen) ergriffen, um ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Artikel 17 Absatz 1 a) DSGVO notwendig ist. Die bei der ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of





Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige, offene und – bei Übermittlung an die ICD – unbestrittene Forderungen bleiben grundsätzlich für drei Jahre gespeichert. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten grundsätzlich taggenau drei Jahre danach. Abweichend davon werden Informationen nach 18 Monaten gelöscht, wenn der ICD bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Negativdaten gemeldet werden, keine Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis oder aus Insolvenzbekanntmachungen vorliegen und der Ausgleich der Forderung innerhalb von 100 Tagen nach Einmeldung erfolgte.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882 c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau sechs Monate nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der ist.

Daten zu weiteren Zwecken (siehe Ziffer 2) werden unter anderem nach Erreichen der jeweiligen Zwecke gelöscht. Weitere Details über die Dauer der Datenspeicherung sind im Code of Conduct unter <https://www.die-wirtschaftsauskunfteien.de/code-of-conduct> zu finden.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie – wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 a beruht – das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart – zu beschweren. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf.

Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft). Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.experian.de/selbstauskunft> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD berechnet sogenannte Scorewerte. Diese Werte geben eine Einschätzung darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Person ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt – zum Beispiel bei einem Kredit oder einem Rechnungskauf.

Wie entsteht ein Scorewert?

Der Scorewert wird aus verschiedenen Informationen berechnet, die ICD über eine Person gespeichert hat. Dazu gehören z. B. Angaben über frühere Zahlungsausfälle, Einträge in öffentliche Register (wie das Schuldnerverzeichnis oder Insolvenzbekanntmachungen), das Alter und Geschlecht sowie Daten zur Adresse (z. B. wie viele Personen dort gemeldet sind oder ob es in der Umgebung Zahlungsausfälle gab). Diese Daten werden unterschiedlich stark berücksichtigt – z. B. haben aktuelle Zahlungsausfälle meist einen größeren Einfluss als ältere. Mit einem mathematisch-statistischen Verfahren wird der Scorewert berechnet. ICD verwendet dafür bewährte Methoden, die regelmäßig von unabhängigen Gutachtern überprüft werden.

Was beeinflusst den Score?

Beispielhaft gilt: Wenn Sie kürzlich eine Rechnung nicht bezahlt haben, kann sich Ihr Score verschlechtern. Wenn Sie regelmäßig pünktlich zahlen, kann sich Ihr Score verbessern. Auch Änderungen Ihrer Adresse oder neue Informationen können den Score beeinflussen.

Was passiert bei fehlerhaften Daten?

Wenn Sie feststellen, dass Daten über Sie falsch oder veraltet sind, können Sie eine Berichtigung beantragen. Nach erfolgreicher Korrektur wird Ihr Score neu berechnet. So kann sich Ihr Scorewert ändern.

Wer nutzt den Score?

ICD selbst trifft keine Entscheidungen über Verträge oder Zahlarten. Die Entscheidung liegt allein bei dem Unternehmen, das Ihre Daten bei ICD abfragt – z. B. eine Bank, ein Versandhändler oder ein Vermieter. Diese nutzen den Score als Unterstützung bei ihrer Entscheidung.

Was ist mit Geschäftsgeheimnissen?

Manche Details zur Berechnung des Scores sind geschützt, z. B. weil sie Rückschlüsse auf andere Personen zulassen oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Dennoch stellt ICD sicher, dass Sie als betroffene Person ausreichend verständliche Informationen erhalten. Falls nötig, kann eine Datenschutzbehörde prüfen, ob weitere Informationen offengelegt werden müssen.

Welche Daten werden nicht verwendet?

ICD verwendet keine sensiblen Daten wie z. B. Angaben zur Herkunft, Religion oder politischen Einstellung. Auch die Ausübung Ihrer Rechte nach der DSGVO (z. B. Auskunft oder Berichtigung) hat keinen Einfluss auf Ihren Score.

Informationen zum Scoring enthalten auch unsere FAQ <https://www.experian.de/selbstauskunft/selbstauskunft-faqs>.

E. Creditreform

Information für Betroffene gemäß Artikel 14 DSGVO

Verantwortlich im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist die Creditreform Bad Homburg/Limburg Fritscher und Schmitt KG, Horexstraße 3, 61352 Bad Homburg, Tel. 06172-9860-0, Fax 06172-9860-10, E-Mail info@bad-homburg.creditreform.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten Michael Vosberg erreichen Sie unter Tel. 06172-9860-39, Fax 06172-9860-9539, E-Mail m.vosberg@bad-homburg.creditreform.de



In unserer Datenbank werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Firmierung, die Anschrift, den Familienstand, die berufliche Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse, etwaige Verbindlichkeiten sowie Hinweise zum Zahlungsverhalten.

Die Daten stammen zum Teil aus öffentlich zugänglichen Quellen wie öffentlichen Registern, dem Internet, der Presse und sonstigen Medien sowie aus der Übermittlung von Daten über offene Forderungen.

Zweck der Verarbeitung der erhobenen Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person/Firma einschließlich sonstiger bonitätsrelevanter Informationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1f) EU-DSGVO.

Auskünfte über die bei uns gespeicherten Daten dürfen gemäß Artikel 6 Absatz 1f) EU-DSGVO nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln, die Sie unter folgendem Link

https://www.la.bayern.de/media/eu_standardvertragsklauseln.pdf einsehen oder sich zusenden lassen können.

Berechtigte Interessen im vorgenannten Sinn können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, überfällige Forderung, Vollstreckungsauskunft.

Zu unseren Kunden zählen sowohl im Inland als auch im Ausland tätige Kredit-institute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Rechnung liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Wirtschaftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Nutzung für Adresshandels- und Werbe-zwecke, sowie die Herstellung entsprechender Datenträger genutzt.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst vier Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882 e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht. Weitere Einzelheiten können Sie den vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ aufgestellten „Verhaltensregeln für die Prüf- und Lösch-fristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ entnehmen.

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so haben Sie einen Anspruch auf Vervollständigung der Daten.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von uns gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sie können sich über die Verarbeitung der Daten durch uns bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Übermittlung Ihrer Daten an uns ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, uns die gewünschten Daten zu überlassen. Geben Sie uns Ihre Daten nicht, kann dieser Umstand Ihrem Kreditgeber oder Lieferanten die Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit erschweren oder unmöglich machen, was wiederum zur Folge haben kann, dass Ihnen ein Kredit oder eine Vorleistung des Lieferanten verweigert wird.

Widerspruchsrecht:

Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Kreditschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen, oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. **Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.** Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet.

F. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und geschützter Daten gemäß § 203 StGB sowie Schweigepflicht-entbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag/diese Angebotsanforderung und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die Alte Leipziger daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en).

Als Unternehmen der Unfallversicherung benötigt die Alte Leipziger ferner Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistance-Dienstleister, Rückversicherer, Hinweis- und Informationssystem (HIS) weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Leistungsbearbeitung bei einem Unfallversicherungsvertrag ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten durch die ALTE LEIPZIGER selbst (unter 1), bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der ALTE LEIPZIGER (unter 2) und wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 3).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Alte Leipziger

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger die von mir in diesem Antrag/dieser Angebotsanforderung und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.





2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Alte Leipziger

Die Alte Leipziger verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

2.1 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Alte Leipziger führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht immer selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft im Alte Leipziger – Hallesche Konzern oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Alte Leipziger Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und so weit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Alte Leipziger führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die Alte Leipziger erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste finden Sie unter Buchstabe B. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/dienstleisterliste.pdf eingesehen oder beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Alte Leipziger (Anschrift: Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefon: 06171 663927, E-Mail: datenschutz@alte-leipziger.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Alte Leipziger Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger meine Gesundheitsdaten, an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erheben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Alte Leipziger dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter des Alte Leipziger – Hallesche Konzern und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.2 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die ALTE LEIPZIGER Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die ALTE LEIPZIGER Ihren Versicherungsantrag/Ihre Angebotsanforderung oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Alte Leipziger aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Alte Leipziger das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Rückversicherung nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an eine Rückversicherung werden Sie durch die Alte Leipziger unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Alte Leipziger tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.3 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die Besurance HIS GmbH (Besurance HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken kann die Alte Leipziger an das HIS melden. Die Alte Leipziger und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigt die Alte Leipziger Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für die Alte Leipziger tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden.

2.4 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Die Alte Leipziger gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erheben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.



Meine Einwilligung gilt entsprechend für die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung von Maklerpools oder anderen Dienstleistern (z.B. Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungsprogrammen), die mein Vermittler zum Abschluss und zur Verwaltung meiner Versicherungsverträge einschaltet.

Die betreffenden Dienstleister kann ich bei meinem Vermittler erfragen.

3. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichert die Alte Leipziger Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Außerdem ist es möglich, dass die Alte Leipziger zu Ihrem Antrag/Ihrer Angebotsanforderung einen Vermerk an das Hinweis- und Informationssystem meldet, der an anfragende Versicherungen übermittelt wird.

Die Alte Leipziger speichert Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei der Alte Leipziger und im Hinweis- und Informationssystem bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger meine Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt, für einen Zeit-raum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.





Dienstleisterliste – Stand Juni 2026

Liste der Dienstleister gemäß »Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung« im Versicherungsantrag sowie im Einklang mit Artikel 21 und 22 der »Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Versicherungswirtschaft«.

Aufgaben, zu deren Bearbeitung personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse) an Dritte weitergegeben werden können

Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer / Dienstleistungskategorie
Adressprüfung	Adressermittler, Einwohnermeldeämter
Assistance und Pannenhilfe	AvD Automobilclub
Auskunftseinholung zur Antrags- und / oder Leistungsbearbeitung	- Wirtschaftsauskunfteien (SCHUFA Holding AG, Creditreform e.V., Experian infoscore Consumer Data GmbH, Forum Finanzplanung GmbH, Besurance HIS GmbH), - ESW Software Warda KG (Verstorbenenabgleich) - Dienstleister zur Gebäudewertermittlung - Dienstleister zur softwaregestützten Risikobesichtigung
Beratung, treuhänderische Tätigkeiten, Tarifierung	Beratungsunternehmen, Treuhänder, Aktuarien
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung (Sachversicherung)	Assekuradeure, Makler, Bordero-Partner
Datenträger-/Aktenentsorgung	Entsorgungsunternehmen
Digitale Kommunikation	mailingwork GmbH
Durchführung von Web-Konferenzen und Bereitstellung einer Konferenz-Plattform	CSN. Communication Service Network GmbH Microsoft Ireland Operations Ltd.
Druck-/Kuvertierarbeiten, Briefabholung und Versand	Druckereien und Postdienstleister
Endkundenplattform „fin4u“	BANKSapi GmbH
Firmenkundenportal in der Betrieblichen Altersversorgung	ePension GmbH & Co. KG
und außergerichtliches Mahnverfahren, Beratung (juristisch), allgemeine Dienstleistung in begründeten Einzelfällen	- Rechtsanwälte (Ohletz, Andreas Conzelmann) - Creditreform
Immobilienmanagement	Verwalter, Hausmeisterdienste, Abrechnungsunternehmen, Handwerker, Immobilienmakler, IT-Dienstleister, Rechts- und Fachanwälte, Architekten, Projektentwickler, Werkunternehmer, Ingenieure, Gutachter, Vermessungsbüro, Steuerberater
IT-Dienstleistungen (Programmiertätigkeiten, User-Help-Desk, Hard- und Softwareimplementierung und -unterstützung, Archivierung von aufbewahrungspflichtigen Daten, System-Beratung und -Unterstützung)	Externe IT-Dienstleistungsunternehmen
Marktforschung (Marktanalysen, Servicestudien, Kundenbefragungen auch im Rahmen von Ratings)	Marketing-/Marktforschungsunternehmen, Ratingagenturen, ASSEKURATA, Franke und Bornberg GmbH
Rürup-Service, Rentenbezugsmitteilungs-Service, Zentralruf, Notruf	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
Prüfung von Kostenvoranschlägen, Rechnungen, Schadenware	Prüfdienstleister, Sachverständige, Partnerwerkstätten, Restwertbörsen
Reparatur, Sanierung, Ersatz	Handwerksbetriebe, Sanierer, Werkstätten, Mietwagenunternehmen
Schaden-/Assistance-/Präventions-Dienstleistungen (Cyber Gewerbe)	Externe Cyber-Security-Unternehmen Externe Plattformanbieter
Vermittlung von Reparaturaufträgen	DMS GmbH, riparo GmbH

Aufgaben, zu deren Bearbeitung auch Gesundheitsdaten an Dritte weitergegeben werden können

Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer / Dienstleistungskategorie
Anforderung und Prüfung von Arztberichten/Gutachten	HL Casework GmbH, Verisk Med GmbH
Schaden-/Assistance-Leistungen, Rehabilitationsmaßnahmen, Hilfs- und Pflegeleistungen	Assistance-, Reha- und Pflege-Dienstleister (Malteser Hilfsdienst e.V., Deutsche Assistance Service GmbH)
Außenregulierung, berufskundliche Gutachten, Rückversicherung	Rückversicherer, Mercur Grip, Regulierungsbeauftragte
Erstellen von Sachverständigengutachten, Schadenprüfung, Belegprüfung	Sachverständige, Gutachter, Ärzte (inkl. Ärztlicher Dienst der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.)
Juristische Beratung, Schadenbearbeitung	Rechtsanwälte
Regressbearbeitung, Außenregulierung	Die Regulierer AllRisk Schadenmanagement AG, Interschaden GmbH, Twentyfour GmbH
Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst	Schweitzer Gruppe GmbH
Übersetzungen	Übersetzungsbüros





Datenverarbeitung in der ALH Gruppe

Zur ALH Gruppe gehören folgende Gesellschaften

- Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
- Hallesche Krankenversicherung a.G.
- Alte Leipziger Versicherung AG
- Alte Leipziger Holding AG
- Alte Leipziger Bauspar AG
- Alte Leipziger Trust Investment-Gesellschaft mbH
- Alte Leipziger Treuhand GmbH
- Alte Leipziger Pensionskasse AG
- Alte Leipziger Pensionsfonds AG
- Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH

Gemeinsame Verarbeitung von Stammdaten

- Die Stammdaten umfassen gemäß „Code of Conduct“ (Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft) Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Kunden- und Versicherungsnummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge, Rollen der betroffenen Personen (z.B. Versicherungsnehmer, Versicherter, Beitragszahler, Zahlungsempfänger), Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Widerspruchs-/Sperrvermerke (bzgl. Werbung und Markt-/Meinungsforschung) und andere Widersprüche, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler. Um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Anmelde-, Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z.B. Zuordnung von Post und eingehenden Telefonaten), können die Stammdaten der betroffenen Personen in der ALH Gruppe in einer gemeinschaftlich genutzten Datenbank geführt werden.
- Ansonsten bestehen für die Daten der jeweiligen Unternehmen der ALH Gruppe getrennte Datenhaltungen und Datennutzungen. Dies erfolgt im Einklang mit der aufsichtsrechtlich geforderten Spartenentrennung.

Verarbeitung personenbezogener Daten in der ALH Gruppe

Bestimmte Aufgaben in der ALH Gruppe werden unternehmensübergreifend wahrgenommen. Hierbei kann es erforderlich sein, dass auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Verarbeitung ist dann über Art. 6 Abs. 1f DSGVO („Berechtigte Interessen“) legitimiert oder es liegt eine Regelung vor durch arbeitsvertraglich festgelegte Verantwortlichkeiten oder mittels einer Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO („Gemeinsam Verantwortliche“) bzw. Art. 28 DSGVO („Auftragsverarbeitung“).

Es handelt sich dabei um folgende Tätigkeitsbereiche:

- Betrieblicher Datenschutz
- Betriebsorganisation
- Compliance
- Immobilienmanagement
- Informationssicherheitsbeauftragter
- Interne Revision
- Informationstechnik
- Marketing
- Personalwesen
- Rechnungswesen
- Rechtsabteilung
- Risikomanagement
- Vertriebsverwaltung
- Vorstandsbereich

Hinweis:

Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.





I Leistungsübersicht je nach gewähltem Versicherungsumfang

1. Versicherte Gefahren und Schäden –

je nach beantragtem Versicherungsumfang

Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion), Einbruchdiebstahl/Raub, Vandalismus nach einem Einbruch Leitungswasser, Sturm/ Hagel, weitere Elementargefahren

2. Versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

3. Unterversicherungsverzicht

Es wird kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen, wenn die Versicherungssumme mindestens 650 EUR pro qm-Wohnfläche beträgt.

4. Versicherungsumfang –

je nach gewähltem Versicherungsschutz

Für die in der Deklaration aufgeführten Positionen ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt (summarisch) auf 100 Prozent der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Hausrates begrenzt, wobei die in der Deklaration aufgeführten Entschädigungsgrenzen die jeweils für die Einzelposition zu leistende Höchstentschädigung darstellen.

Hausratversicherung T26 Leistungsübersicht

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.

classic

premium

optimum

Feuer

Brand	•	•	•
Blitzschlag	•	•	•
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten	•	•	•
Überspannung durch Blitz	•	•	•
Explosion	•	•	•
Implosion	•	•	•
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung	•	•	•
Blindgängerschäden	•	•	•
Brand und Blitzschlag auf dem Versicherungsgrundstück	-	bis zu 1.000 EUR 100 EUR SB	bis zu 5.000 EUR 100 EUR SB
Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge	•	•	•
Feuer-Nutzwärmeschäden	•	•	•
Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung	•	•	•
Rauch – und Rußschäden	•	•	•
Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen(subsidiär)	-	bis zu 5.000 EUR	•
Schäden durch radioaktive Isotope	•	•	•
Seng- und Schmorschäden	-	•	•
Transportmittelunfall	-	bis zu 500 EUR	•
Überschallknall	•	•	•
Verpuffungsschäden	•	•	•

Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes	•	•	•
Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes	•	•	•
Einschleichen oder Verborgenen halten	•	•	•
Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes	•	•	•
Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel und Öffnen eines Behältnisses	•	•	•
Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel durch Schlüsseldiebstahl	•	•	•





Tarifvariante	classic	premium	optimum
Aufbrechen eines Behältnisses außerhalb eines Gebäudes	-	-	bis zu 3 Prozent der Versicherungssumme
Aufbrechen eines Behältnisses außerhalb eines Gebäudes - Wertsachen sowie elektronische, elektrische und optische Geräte	-	-	bis zu 500 EUR
Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	●	●	●
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen	-	bis zu 2.000 EUR ²	bis zu 3.000 EUR ²
Diebstahl aus Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme	bis zu 5 Prozent der Versicherungssumme	●
Diebstahl aus Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen – Wertsachen	bis zu 100 EUR	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Diebstahl von Rollstühlen, nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, Rollatoren, Kinderwagen und fahrbaren Gehhilfen	bis zu 1.000 EUR	bis zu 2.500 EUR	●
Diebstahl während eines stationären Aufenthalts	-	bis zu 1.500 EUR	●
Diebstahl während eines stationären Aufenthalts – Wertsachen	-	bis zu 200 EUR	bis zu 500 EUR
Diebstahl auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus	bis zu 1.000 EUR	bis zu 2.500 EUR	●
Diebstahl am Arbeitsplatz	-	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 1.000 EUR	●
Diebstahl aus Kraftfahrzeug-Anhängern oder Wohnmobilen	-	bis zu 2.000 EUR ²	bis zu 3.000 EUR ²
Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen	-	bis zu 2.000 EUR ²	bis zu 3.000 EUR ²
Diebstahl von Ausweispapieren, Scheck- oder Kreditkarten sowie des Führerscheins	-	bis zu 250 EUR	bis zu 300 EUR
Diebstahl von Ausweispapieren, Scheck- oder Kreditkarten sowie des Führerscheins - Aufwandspauschale für Behördengänge sowie für erforderliche Fahrt- und Telekommunikationskosten	-	bis zu 50 EUR	bis zu 100 EUR
Diebstahl von Balkonkraftwerken	-	-	bis zu 2.500 EUR
Diebstahl von Gartenwerkzeugen, Rasenmähern, Aufsitzrasenmähern und Rasen-Mährobotern auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus	bis zu 1.000 EUR	bis zu 2.500 EUR	●
Diebstahl von Schafen, Ziegen, Hasen, Kaninchen, Geflügel, Futter- und Streuvorräte auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus	-	-	●
Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	bis zu 1.000 EUR	bis zu 2.500 EUR	●
Diebstahl während eines Aufenthalts in einem Alten- oder Pflegeheim	-	bis zu 1.500 EUR	●
Diebstahl während eines Aufenthalts in einem Alten- oder Pflegeheim – Wertsachen	-	bis zu 200 EUR	bis zu 500 EUR
Fahrraddiebstahl	○	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR
Vandalismus nach einem Einbruch	●	●	●
Raub – Anwendung von Gewalt	●	●	●
Raub – Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben	●	●	●
Raub – Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft	●	●	●
Trickdiebstahl (innerhalb des Versicherungsortes)	-	bis zu 1.500 EUR	bis zu 3.000 EUR
Beschädigung und Verlust von aufgegebenem Reisegepäck	-	bis zu 250 EUR	bis zu 500 EUR
Böswillige Beschädigung durch Graffiti	-	-	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme
Räuberische Erpressung	-	●	●



Tarifvariante	classic	premium	optimum
Taschendiebstahl	-	bis zu 1.000 EUR	bis zu 3.000 EUR
Taschendiebstahl – Bargeld	-	bis zu 50 EUR	bis zu 50 EUR
Vermögensschäden durch Phishing	-	bis zu 3.000 EUR	bis zu 5.000 EUR
Leitungswasser			
Leitungswasserschäden aus: - Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen sowie den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen - Heizungs- und Klimaanlageanlagen - Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen - Wasserbetten oder Aquarien	•	•	•
Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren: - der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen - von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen - der Regenentwässerung	•	•	•
Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen: - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen sowie deren Anschlussschläuche - Heizkörper, Heizkessel, Boiler, Wärmepumpen oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen	•	•	•
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach	•	•	•
Bruchschäden an Armaturen	-	bis zu 1.000 EUR ²	•
Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Terrarien	•	•	•
Wasseraustritt aus Zisternen	•	•	•
Witterungsbedingter Rückstau	-	bis zu 5.000 EUR	bis zu 5.000 EUR
Sturm/Hagel			
Sturm	•	•	•
Keine Mindestwindstärke für die Sturmgefahr	-	•	•
Hagel	•	•	•
Sturm und Hagel auf dem Versicherungsgrundstück	-	bis zu 1.000 EUR 100 EUR SB	bis zu 5.000 EUR 100 EUR SB
Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)			
Überschwemmung	○	○	○
Rückstau	○	○	○
Erdbeben	○	○	○
Erdsenkung	○	○	○
Erdrutsch	○	○	○
Schneedruck	○	○	○
Lawinen und Dachlawinen	○	○	○
Vulkanausbruch	○	○	○
Nässeschäden durch Witterungsniederschläge (Regen- oder Schmelzwasser)	-	-	bis zu 5.000 EUR
Weitere Naturgefahren auf dem Versicherungsgrundstück	-	bis zu 1.000 EUR 100 EUR SB	bis zu 5.000 EUR 100 EUR SB
Unbenannte Gefahren			
Unbenannte Gefahren	-	-	• 300 EUR SB





Tarifvariante	classic	premium	optimum
Versicherte Sachen			
Alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen	•	•	•
Alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf eigene Kosten beschafft und übernommen wurden	•	•	•
Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst wurden	•	•	•
Privat genutzte Antennenanlagen und Markisen	•	•	•
Selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind	•	•	•
Kanus, Ruder, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte	•	•	•
Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen	•	•	•
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Versicherungsnehmer oder einer Person in häuslicher Gemeinschaft zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen	•	•	•
Haustiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden	•	•	•
Balkonkraftwerke bis max. 800 Watt Einspeiseleistung	•	•	•
Fremdes Eigentum im Haushalt des Versicherungsnehmers	•	•	•
E-Ladestationen für Autos (subsidiär)	-	-	bis zu 3.500 EUR
Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen	bis zu 1.000 EUR	bis zu 25.000 EUR	bis zu 50.000 EUR
Hausrat einer Pflegekraft	-	-	•
Sicherungsanlagen (technisch, optisch und akustisch)	-	bis zu 5 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 2.500 EUR	•
Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen	-	bis zu 3.000 EUR ²	bis zu 5.000 EUR ²
Versicherungsort			
Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebenshaltung ermöglichen	•	•	•
Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen, zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen auf dem Versicherungsgrundstück	•	•	•
Gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird auf dem Versicherungsgrundstück	•	•	•
Privat genutzte Garagen in der Nähe des Versicherungsortes	•	•	•
Berufsbedingter Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands	-	bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 20.000 EUR	bis zu 30 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 30.000 EUR
Berufsbedingter Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands – Wertsachen	-	bis zu 2.000 EUR	bis zu 3.000 EUR
Eingelagerter Hausrat in einer Self Storage Anlage	-	-	•
Garagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	-	bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme	•
Kundenschließfächer bei Banken (subsidiär)	bis zu 10.000 EUR ²	bis zu 50.000 EUR ²	•
Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen	-	bis zu 3.000 EUR	•





Tarifvariante	classic	premium	optimum
Außenversicherung			
Außenversicherung – Entschädigungsgrenze	bis zu 25 Prozent der Versicherungssumme	bis zu 40 Prozent der Versicherungssumme	•
Sachen in Eigentum oder die dem Gebrauch des Versicherungsnehmers dienen	•	•	•
Vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen	bis zu 6 Monate	bis zu 12 Monate	bis zu 12 Monate
Unselbstständiger Hausrat während der Ausbildung	•	•	•
Unselbstständiger Hausrat während einem freiwilligen Wehrdienst	•	•	•
Unselbstständiger Hausrat während einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst)	•	•	•
Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte	-	bis zu 2.500 EUR	bis zu 10.000 EUR
Erweiterte Außenversicherung für Kinder während deren Ausbildung oder Studium	-	bis zu 10.000 EUR	bis zu 20.000 EUR
Versicherte Kosten			
Aufräumungskosten	•	•	•
Bewegungs- und Schutzkosten	•	•	•
Hotelkosten	bis zu 1 Promille der Versicherungssumme, längstens für 100 Tage	bis zu 2 Promille der Versicherungssumme, längstens für 200 Tage	bis zu 3 Promille der Versicherungssumme, längstens für 365 Tage
Transport- und Lagerkosten	bis zu 100 Tage	bis zu 200 Tage	bis zu 365 Tage
Schlossänderungskosten	•	•	•
Bewachungskosten	bis zu 4 Tage	bis zu 7 Tage	•
Reparaturkosten für Gebäudeschäden	•	•	•
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen	•	•	•
Kosten für provisorische Maßnahmen	•	•	•
Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern	-	bis zu 2.000 EUR	•
Rückreisekosten aus dem Urlaub	bis zu 1.000 EUR 5.000 EUR Mindestschaden	bis zu 10.000 EUR 5.000 EUR Mindestschaden	• 5.000 EUR Mindestschaden
Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruch	bis zu 500 EUR	bis zu 1.000 EUR	bis zu 2.500 EUR
Datenrettungskosten in der Privatversicherung	•	•	•
Feuerlöschkosten	•	•	•
Haustierbetreuung	-	bis zu 20 EUR pro Tag, längstens für 50 Tage	•
Kosten durch Falschalarm eines Rauchmelders (subsidiär)	-	bis zu 5.000 EUR	bis zu 10.000 EUR
Kosten durch Wildtierschäden (subsidiär)	•	•	•
Kosten für die Anmietung von Miet- und Ersatzgeräten	-	-	•
Kosten für psychologische Hilfe (subsidiär)	-	-	bis zu 1.000 EUR
Mehraufwand für Betankungskosten bei Ausfall der E-Ladestation im Schadensfall (subsidiär)	-	-	bis zu 10 EUR pro Tag, längstens 30 Tage
Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten (subsidiär)	-	-	•
Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen (subsidiär)	•	•	•
Schäden durch Stromausfall an Tiefkühl-/Gefriergut sowie an kühlpflichtigen Medikamenten (subsidiär)	•	•	•



Tarifvariante	classic	premium	optimum
Schäden durch technisches Geräteversagen an Tiefkühl-/Gefriergut sowie an kühlpflichtigen Medikamenten (subsidiär)	-	-	•
Schlossänderungskosten an Hauseingangstüren	-	-	•
Tierarztkosten	•	•	•
Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	bis zu 2.500 EUR	•	•
Unberechtigter Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub (subsidiär)	-	bis zu 5.000 EUR	•
Verkehrssicherungsmaßnahmen (subsidiär)	-	•	•
Versicherte Mehrkosten			
Mehrkosten durch Preissteigerung	•	•	•
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	•	•	•
Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte	-	bis zu 500 EUR	bis zu 750 EUR
Vorsorgeversicherung, Entschädigungsermittlung und Unterversicherung			
Vorsorgeversicherung	bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme	bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme	bis zu 30 Prozent der Versicherungssumme
Vorsorgeversicherung bei Haushaltsneugründung für Kinder (subsidiär)	-	bis zu 20.000 EUR, längstens 12 Monate	bis zu 30.000 EUR, längstens 12 Monate
Ausschöpfung der vereinbarten Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag – Entschädigung versicherter Kosten	bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme	bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme	bis zu 30 Prozent der Versicherungssumme
Genereller Unterversicherungsverzicht	bis zu 500 EUR	bis zu 1.500 EUR	bis zu 5.000 EUR
Übergang des Versicherungsschutzes bei Wohnungswechsel			
Umzug in eine neue Wohnung	bis zu 3 Monate	bis zu 3 Monate	bis zu 6 Monate
Mehrere Wohnungen	bis zu 3 Monate	bis zu 3 Monate	bis zu 3 Monate
Umzug ins Ausland	bis zu 3 Monate	bis zu 3 Monate	bis zu 3 Monate
Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung	bis zu 3 Monate	bis zu 3 Monate	bis zu 3 Monate
Wertsachen und Wertschutzschränke			
Wertsachen - Entschädigungsgrenze	bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme	bis zu 30 Prozent der Versicherungssumme	bis zu 40 Prozent der Versicherungssumme
Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge	•	•	•
Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	•	•	•
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin sowie Uhren, deren Wert 2.000 EUR übersteigt	•	•	•
Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in Abschnitt A 20-1.1.4 DEG-VHB 2026 genannte Sachen aus Silber	•	•	•
Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken	•	•	•
Wertschutzschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder nach den Herstellervorschriften fachmännische Verankerung oder bündige Einlassung in der Wand oder im Fußboden	•	•	•
Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschrankes -Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt	bis zu 1.000 EUR	bis zu 3.000 EUR	bis zu 4.000 EUR
Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschrankes -Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	bis zu 5.000 EUR	bis zu 20.000 EUR	bis zu 30.000 EUR





Tarifvariante	classic	premium	optimum
Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschanks -Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin sowie Uhren, deren Wert 2.000 EUR übersteigt	bis zu 20.000 EUR	bis zu 25.000 EUR	bis zu 50.000 EUR
Sonstige versicherte Positionen			
Kosten des Sachverständigenverfahrens	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme 10.000 EUR Mindestschaden	bis zu 10.000 EUR 10.000 EUR Mindestschaden	● 10.000 EUR Mindestschaden
Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	bis zu 10.000 EUR	●	●
Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	-	bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR	●
Verzicht auf den Einwand einer Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern	●	●	●
Versicherungsschutz bei Unbewohntsein der versicherten Wohnung	bis zu 60 Tage	bis zu 4 Monate	bis zu 12 Monate
Keine Gefahrerhöhung bei Aufstellen eines Gerüsts	●	●	●
Besondere Klauseln und Vereinbarungen			
Abweichender Versicherungsbeginn	●	●	●
Best-Leistungs-Garantie	-	-	●
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	●	●	●
Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen	●	●	●
Konditionsdifferenzdeckung	-	-	bis zu 15 Monate
Konditionsdifferenzdeckung für Weitere Elementargefahren	-	-	bis zu 6 Monate
Leistungsgarantie GDV-Musterbedingungen	●	●	●
Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit	bis zu 12 Monate	bis zu 12 Monate	bis zu 12 Monate
Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel	●	●	●
Vorversicherungsgarantie	-	-	●
Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief (optional gegen Zuschlag versicherbar)			
Schlüsseldienst im Notfall	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Rohrreinigungsservice im Notfall	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Sanitär-Installateurservice im Notfall	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Heizungs-Installateurservice im Notfall	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Elektro-Installationservice im Notfall (Stromausfall)	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Schädlingsbekämpfung	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Kinderbetreuung im Schadenfall	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Psychologische Erstberatung im Schadenfall	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Schadenfall	-	●	●
Organisation einer Haustierbetreuung im Schadenfall	-	●	●
Organisation der Rückreise im Schadenfall	-	●	●
24-Stunden Handwerker-service	-	●	●



Tarifvariante	classic	premium	optimum
Paket Cyber (optional gegen Zuschlag versicherbar)			
Online-Shopping – Online-Einkäufe	-	bis zu 3.000 EUR 100 EUR SB	bis zu 3.000 EUR 100 EUR SB
Online-Shopping – Online-Verkäufe	-	bis zu 3.000 EUR 100 EUR SB	bis zu 3.000 EUR 100 EUR SB
Identitätsdiebstahl (subsidiär)	-	bis zu 5.000 EUR	bis zu 5.000 EUR
Kosten zur Sperrung und Entsperrung sowie zur erneuten Ausstellung von persönlichen und privaten Zahlungskarten	-	bis zu 150 EUR	bis zu 150 EUR
Datenrettung	-	bis zu 2.000 EUR	bis zu 2.000 EUR
Cyber-Mobbing – psychologische Beratung	-	bis zu 500 EUR	bis zu 500 EUR
Cyber-Mobbing – Umzugskosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	-	bis zu 2.000 EUR	bis zu 2.000 EUR
Cyber-Mobbing – Einkommensausfall durch unbezahlten Urlaub oder unbezahlte Arbeitszeit	-	bis zu 200 EUR pro Tag, längstens 3 Tage	bis zu 200 EUR pro Tag, längstens 3 Tage
Cyber-Mobbing – Kosten für einen IT-Dienstleister zur Veranlassung der Löschung der publizierten persönlichen Daten bzw. zur Unterdrückung von Such- bzw. Onlineinhalten	-	bis zu 1.000 EUR	bis zu 1.000 EUR
● mitversichert im Rahmen der Vertragsbedingungen - nicht mitversichert im Rahmen der Vertragsbedingungen ○ gegen Zuschlag optional im Rahmen der Vertragsbedingungen versicherbar ² pro Versicherungsjahr max. das Zweifache			





II Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen der degenia Versicherungsdienst AG - DEG-VHB 2026 (Teil A) – Stand Juni 2026

Inhaltsverzeichnis - Teil A

Abschnitt A 1	Welche Gefahren sind versicherbar?	A 5-4	Nicht versicherte Schäden
	Welche Schäden sind versichert?	A 5-5	Bruchschäden an Armaturen
A 1-1	Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden	A 5-6	Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Terrarien
A 1-2	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat	A 5-7 A 5-8 Abschnitt A 6	Wasseraustritt aus Zisternen Witterungsbedingter Rückstau Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
A 1-3	Leitungswasser		Sturm
A 1-4	Naturgefahren	A 6-1	Keine Mindestwindstärke für die Sturmgefahr
A 1-5	Unbenannte Gefahren	A 6-2	Hagel
Abschnitt A 2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	A 6-3	Versicherte Sturm-/Hagelereignisse
A 2-1	Ausschluss Krieg	A 6-4	Sturm und Hagel
A 2-2	Ausschluss Innere Unruhen	A 6-5	auf dem Versicherungsgrundstück
A 2-3	Ausschluss Kernenergie		Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) – sofern vereinbart
Abschnitt A 3	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	A 6-6	Nicht versicherte Schäden
A 3-1	Brand	A 6-7	Nässeschäden durch Witterungsniederschläge (Regen- oder Schmelzwasser)
A 3-2	Blitzschlag	A 6-8	Weitere Naturgefahren
A 3-3	Überspannung durch Blitz		auf dem Versicherungsgrundstück
A 3-4	Explosion	A 6-10	Wartezeit für Weitere Elementargefahren
A 3-5	Implosion	A 6-11	Selbstbehalt, Haftungslimit und Kündigung für Weitere Elementargefahren
A 3-6	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung	Abschnitt A 7	Was ist unter unbenannten Gefahren zu verstehen?
A 3-7	Nicht versicherte Schäden		Welche Schäden sind versichert?
A 3-8	Blindgängerschäden		Welche Schäden sind hier nicht versichert?
A 3-9	Brand und Blitzschlag auf dem Versicherungsgrundstück	A 7-1	Versicherte Schäden
A 3-10	Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge	A 7-2	Ausschlüsse
A 3-11	Feuer-Nutzwärmeschäden	A 7-3	Entschädigungsleistung und Selbstbeteiligung
A 3-12	Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung	Abschnitt A 8	Welche Sachen sind versichert?
A 3-13	Rauch- und Rußschäden	Abschnitt A 9	Was gehört zum Hausrat?
A 3-14	Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen	Abschnitt A 10	Was gehört nicht zum Hausrat?
A 3-15	Schäden durch radioaktive Isotope	Abschnitt A 11	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
A 3-16	Seng- und Schmorschäden	A 11-1	Was ist das Versicherungsgrundstück?
A 3-17	Transportmittelunfall	A 11-2	Versicherungsort
A 3-18	Überschallknall	A 11-3	Versicherungsgrundstück
A 3-19	Verpuffungsschäden	A 11-4	Berufsbedingter Zweitwohnsitz
Abschnitt A 4	Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	A 11-5	Eingelagerter Hausrat in einer Self Storage Anlage Garagen
A 4-1	Einbruchdiebstahl	A 11-6	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
A 4-2	Diebstahl	A 11-7	Kundenschließfächer bei Banken
A 4-3	Vandalismus nach einem Einbruch	Abschnitt A 12	Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen
A 4-4	Raub	Abschnitt A 13	Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
A 4-5	Nicht versicherte Schäden		Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen?
A 4-6	Beschädigung und Verlust von aufgegebenem Reisegepäck	A 13-1	Was beinhaltet sie?
A 4-7	Böswillige Beschädigung durch Graffiti	A 13-2	Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung
A 4-8	Räuberische Erpressung		Unselbstständiger Hausrat während Ausbildung und Freiwilligendiensten
A 4-9	Taschendiebstahl	A 13-3	Besonderheit bei Einbruchdiebstahl
A 4-10	Vermögensschäden durch Phishing	A 13-4	Besonderheit bei Raub
Abschnitt A 5	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	A 13-5	Besonderheit bei Naturgefahren
A 5-1	Versicherte Gefahren und Schäden	A 13-6	Entschädigungsgrenzen
A 5-2	Leitungswasserschäden	A 13-7	Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte
A 5-3	Bruchschäden	A 13-8	Erweiterte Außenversicherung für Kinder während deren Ausbildung oder Studium
		Abschnitt A 14	Welche Kosten sind versichert?
		A 14-1	Versicherte Kosten
		A 14-2	Definition und Umfang der Kosten





Abschnitt A 15	Welche Mehrkosten sind versichert?	Abschnitt A 22	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
A 15-1	Versicherte Mehrkosten	A 22-1	Fälligkeit der Entschädigung
A 15-2	Definition und Umfang der Mehrkosten	A 22-2	Verzinsung
Abschnitt A 16	Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme?	A 22-3	Hemmung
	Was sind die Grundlage der Anpassung der Versicherungssumme?	A 22-4	Aufschiebung der Zahlung
A 16-1	Versicherungswert	Abschnitt A 23	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
A 16-2	Versicherungssumme	A 23-1	Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit
A 16-3	Vorsorgeversicherung bei Haushaltsneugründung für Kinder	A 23-2	Sicherheitsvorschriften bei Verlassen der Wohnung
A 16-4	Grundlage der Anpassung von Versicherungssumme und Prämie	A 23-3	Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Abschnitt A 17	Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Prämie?	A 23-4	Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
A 17-1	Grundsatz	A 23-5	Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften
A 17-2	Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation	A 23-6	Sicherungsvereinbarungen – nur gültig, soweit vereinbart
Abschnitt A 18	Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	Abschnitt A 24	Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?
A 18-1	Umzug in eine neue Wohnung	A 24-1	Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden
A 18-2	Mehrere Wohnungen	A 24-2	Folgen der Obliegenheitsverletzung
A 18-3	Umzug ins Ausland	Abschnitt A 25	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
A 18-4	Anzeige der neuen Wohnung	A 25-1	Anzeigepflichte Gefahrerhöhung
A 18-5	Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht	A 25-2	Folgen einer Gefahrerhöhung
A 18-6	Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung	A 25-3	Keine Gefahrerhöhung durch Aufstellen eines Gerüsts
A 18-7	Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften	Abschnitt A 26	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
Abschnitt A 19	Wie wird die Entschädigung ermittelt?	A 26-1	Anzeigepflicht
	Was gilt bei einer Unterversicherung?	A 26-2	Entschädigung
Abschnitt A 20	Was sind Wertsachen?	A 26-3	Beschädigte Sachen
	Was sind Wertschutzschränke?	A 26-4	Mögliche Rückerlangung
	Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	A 26-5	Übertragung der Rechte
A 20-1	Wertsachen	A 26-6	Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
A 20-2	Wertschutzschränke		
A 20-3	Entschädigungsgrenzen		
Abschnitt A 21	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?		
A 21-1	Feststellung der Schadenhöhe		
A 21-2	Weitere Feststellungen		
A 21-3	Verfahren vor der Feststellung		
A 21-4	Feststellung		
A 21-5	Verfahren nach der Feststellung		
A 21-6	Kosten		
A 21-7	Obliegenheiten		





Teil A

Abschnitt A 1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1-1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden

A 1-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat

A 1-3 Leitungswasser

A 1-4 Naturgefahren

A 1-4.1 Sturm, Hagel;

A 1-4.2 die Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen sowie Vulkanausbruch.

A 1-5 Unbenannte Gefahren

Abschnitt A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2-1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2-2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2-3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Abschnitt A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3-1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 3-2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagsschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 3-3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 3-4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor.

Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3-5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 3-6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert





A 3-7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

A 3-7.1 Schäden durch Erdbeben.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;

A 3-7.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen.

Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Abschnitt A 3-1 DEG-VHB 2026 sind.

A 3-8 Blindgängerschäden

Abweichend von Abschnitt A 2-1 DEG-VHB 2026 leistet der Versicherer Entschädigung für Brand- und Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch eine kontrollierte Sprengung oder eine unkontrollierte Explosion entstehen.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Ereignisse und Schäden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die durch unentdecktes Vorhandensein konventioneller Kampfmittel des 1. und 2. Weltkrieges entstanden sind.

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – alle Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen die sich im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmitteln (ABC-Waffen) ergeben.

Kosten die z.B. durch den Abbau, Abriss oder durch eine Evakuierung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder ähnlichen entstehen, um den Blindgänger entschärfen zu können, sind nicht mitversichert.

Die Entschädigung für Blindgängerschäden ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 3-9 Brand und Blitzschlag auf dem Versicherungsgrundstück

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Schäden durch Brand und Blitzschlag gemäß Abschnitt A 3-1 und Abschnitt A 3-2 DEG-VHB 2026.

Die Entschädigung für Schäden durch Brand und Blitzschlag an versicherten Sachen innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 1.000 EUR
optimum	bis zu 5.000 EUR

Bei den Tarifvarianten premium und optimum wird der entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

A 3-10 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen.

Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Die Entschädigung für Schäden, die durch den Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen entstehen, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

A 3-11 Feuer-Nutzwärmeschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A 3-1 DEG-VHB 2026 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Entschädigung für Feuer-Nutzwärmeschäden ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 3-12 Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

Abweichend zu Abschnitt A 2-2 DEG-VHB 2026 sind Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung mitversichert.

A 3-12.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

A 3-12.2 Streik

Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

A 3-12.3 Aussperrung

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschluss einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

A 3-12.4 Nicht versicherte Schäden

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A 3-12.5 Entschädigung

Die Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert





A 3-12.6 Kündigung des erweiterten Versicherungsschutzes für innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

Der erweiterte Versicherungsschutz für Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung kann während der Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

A 3-13 Rauch- und Rußschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A 3 DEG-VHB 2026 gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt, mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen.

Die Entschädigung für Rauch- und Rußschäden ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 3-14 Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen

In Erweiterung zu Abschnitt A 3 DEG-VHB 2026 ersetzt der Versicherer Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen an versicherten elektrischen Geräten.

Nicht versichert sind Schäden durch

- unsachgemäße Handhabung;
- mechanisch einwirkende Gewalt;
- Konstruktions- oder Materialfehler;
- durch Abnutzung, Verschleiß oder allmähliche Einwirkung.

Die Entschädigung für Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 5.000 EUR
optimum	mitversichert

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 3-15 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Die Entschädigung für Schäden durch radioaktive Isotope ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 3-16 Seng- und Schmörschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A 3-1 DEG-VHB 2026 sind Seng- und Schmörschäden mitversichert.

Die Entschädigung für Seng- und Schmörschäden ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 3-17 Transportmittelunfall

In Erweiterung zu Abschnitt A 1 DEG-VHB 2026 besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen, die mit einem Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall einer im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Person zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Die Entschädigung für Transportmittelunfälle ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	mitversichert

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 3-18 Überschallknall

In Erweiterung zu Abschnitt A 1-1 und Abschnitt A 3 DEG-VHB 2026 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Überschallknall eines Flugzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

Die Entschädigung für Schäden durch Überschallknall ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 3-19 Verpuffungsschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A 3 DEG-VHB 2026 sind Schäden an versicherten Sachen durch Verpuffung mitversichert.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäuerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

Die Entschädigung für Verpuffungsschäden ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert





Abschnitt A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4-1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4-1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht.

Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

A 4-1.5.1

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis.

Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach Abschnitt A 4-3 DEG-VHB 2026 beschafft.

Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-1.5.2

Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein.

Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft.

Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht.

Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-1.6 Aufbrechen eines Behältnisses außerhalb eines Gebäudes

In Erweiterung zu Abschnitt A 4-1.2 DEG-VHB 2026 besteht Versicherungsschutz für Hausrat in Behältnissen (z.B. Schließfächer oder Spinde), die außen an einem Gebäude angebracht sind.

Kosten gemäß Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 sind nicht versichert.

Die Entschädigung für Schäden an Hausrat in Behältnissen, die außen an einem Gebäude angebracht sind, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	bis zu 3 Prozent der Versicherungssumme

Die Entschädigung für Wertsachen nach Abschnitt A 20-1 DEG-VHB 2026 sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	bis zu 500 EUR

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.





A 4-1.7 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume

In Erweiterung zu Abschnitt A 4 DEG-VHB 2026 besteht Versicherungsschutz, wenn in dem Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt.

Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

Die Entschädigung für Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-2 Diebstahl

A 4-2.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung und innerhalb der EU- und EFTA-Staaten befinden und wenn diese nach dem Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeugs entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Das gilt auch für mit diesem Fahrzeug verbundene und verschlossene Dachboxen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmte Werkzeuge verwendet werden.

Eine Öffnung des Fahrzeuges durch eine Manipulation des Funksignals gilt als versicherter Diebstahl.

Versichert sind nur Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen.

Fremdes Eigentum ist nicht mitversichert.

Die Entschädigung für Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 2.000 EUR
optimum	bis zu 3.000 EUR

Die Entschädigung in den Tarifvarianten premium und optimum ist je Versicherungsjahr begrenzt auf das Zweifache der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.2 Diebstahl aus Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus einem verschlossenen Schlafwagenabteil oder einer verschlossenen Schiffskabine nach deren Aufbrechen entwendet werden.

Versichert sind nur Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen.

Fremdes Eigentum ist nicht mitversichert.

Die Entschädigung für Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme
premium	bis zu 5 Prozent der Versicherungssumme
optimum	mitversichert

Für Wertsachen nach Abschnitt A 20-1 DEG-VHB 2026 steht zusätzlich der vereinbarte Betrag zur Verfügung:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 100 EUR
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 1.000 EUR

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.4 Diebstahl von Rollstühlen, nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, Rollatoren, Kinderwagen und fahrbaren Gehhilfen

A 4-2.4.1

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Rollstühlen, nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, Rollatoren, Kinderwagen und fahrbaren Gehhilfen (z.B. Delta-Gehräder) vom Versicherungsort und dem dazugehörigen Treppenhaus.

Für Gegenstände, die mit den oben genannten Sachen lediglich lose verbunden sind, aber regelmäßig deren Gebrauch dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit diesen entwendet werden.

Für mobile Navigationsgeräte besteht kein Versicherungsschutz.

A 4-2.4.2

Die Entschädigung für Diebstahl von Rollstühlen, nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, Rollatoren, Kinderwagen und fahrbaren Gehhilfen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 1.000 EUR
premium	bis zu 2.500 EUR
optimum	mitversichert





Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine anderweitige Entschädigung (z.B. gesetzliche oder private Kranken-/Pflegeversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie der Versicherungsnehmer zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet ist.

A 4-2.4.3

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Fahrgestellnummer (Rollstühle, sofern vorhanden) der versicherten Rollstühle bzw. fahrbaren Gehhilfen zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

A 4-2.4.4

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

A 4-2.4.5

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Kinderwagen, Rollstuhl bzw. die fahrbare Gehhilfe nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.4.6

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Kinderwagen, Rollstühle und fahrbare Gehhilfen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

A 4-2.5 Diebstahl während eines stationären Aufenthalts

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Patientenzimmern während eines Krankenhaus-, Kur-, Reha- oder Sanatoriumsaufenthalts.

Voraussetzung ist, dass sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person als Patient in einer dieser Einrichtungen befindet.

Die Entschädigung für Diebstahl von versicherten Sachen während eines stationären Aufenthalts ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 1.500 EUR
optimum	mitversichert

Für Wertsachen nach Abschnitt A 20-1 DEG-VHB 2026 steht zusätzlich der vereinbarte Betrag zur Verfügung:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 200 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.6 Diebstahl auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus

A 4-2.6.1

In Erweiterung zu Abschnitt A 4 DEG-VHB 2026 besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Gartenmöbel und Gartengeräte, Teich- und Poolzubehör, Grills, Wäschespinnen und Skulpturen, Wäsche und Bekleidung – ohne Pelz- und Lederwaren – zum Trocknen oder Lüften, Kinderspiel- und Sportgeräte sowie Spielfahrzeuge für Kinder, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück oder im Treppenhaus befinden.

Fahrräder und nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (Pedelecs) zählen im Rahmen dieser Klausel nicht zu den Sportgeräten.

Als versicherte Spielfahrzeuge für Kinder im Rahmen dieser Bedingungen gelten Dreiräder, Einräder, Laufräder, Roller, Rutschautos, Elektrospiel-fahrzeuge sowie Tretautos und -traktoren.

A 4-2.6.2

Versicherungsschutz besteht nur für die Sachen gemäß Abschnitt A 4-8.1 DEG-VHB 2026, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

A 4-2.6.3

Die Entschädigung für Diebstahl von versicherten Sachen auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 1.000 EUR
premium	bis zu 2.500 EUR
optimum	mitversichert

A 4-2.6.4

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

A 4-2.6.5

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.7 Diebstahl am Arbeitsplatz

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und am Arbeitsplatz durch Diebstahl – während der Geschäftszeiten – entwendet werden.





Nicht versichert sind Wertsachen gemäß Abschnitt A 20-1 DEG-VHB 2026, Scheck- und Kreditkarten sowie Foto-, Film-, Audio-, Videogeräte, Auto- und Mobiltelefone, EDV-Geräte, Spielekonsolen und mobile Navigationssysteme jeweils mit Zubehör.

Nicht versichert sind auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Die Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet werden, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 1.000 EUR
optimum	mitversichert

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4-2.8 Diebstahl aus Kraftfahrzeug-Anhängern oder Wohnmobilen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung und innerhalb der EU- und EFTA-Staaten befinden und wenn diese nach dem Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeug-Anhängers oder eines verschlossenen Wohnmobils entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmte Werkzeuge verwendet werden.

Eine Öffnung des Fahrzeuges durch eine Manipulation des Funksignals gilt als versicherter Diebstahl.

Versichert sind nur Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen.
Fremdes Eigentum ist nicht mitversichert.

Die Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeug-Anhängern oder Wohnmobilen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 2.000 EUR
optimum	bis zu 3.000 EUR

Die Entschädigung in den Tarifvarianten premium und optimum ist je Versicherungsjahr begrenzt auf das Zweifache der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Vorraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Kraftfahrzeug-Anhänger oder das Wohnmobil fest umschlossen sind, dabei gelten Planen, Persenninge oder Ähnliches nicht als fest umschlossen.

Fremdes Eigentum ist nicht mitversichert.

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4-2.9 Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung und innerhalb der EU- und EFTA-Staaten befinden und wenn diese nach dem Aufbrechen eines verschlossenen Wassersportfahrzeugs, soweit sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste oder ähnliche gesicherte Innenräume) befinden, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmte Werkzeuge verwendet werden.

Eine Öffnung des Fahrzeuges durch eine Manipulation des Funksignals gilt als versicherter Diebstahl.

Die Entschädigung für Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Wassersportfahrzeugen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 2.000 EUR
optimum	bis zu 3.000 EUR

Die Entschädigung in den Tarifvarianten premium und optimum ist je Versicherungsjahr begrenzt auf das Zweifache der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Vorraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Wassersportfahrzeug durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

Fremdes Eigentum ist nicht mitversichert.

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.10 Diebstahl von Ausweispapieren, Scheck- oder Kreditkarten sowie des Führerscheins

In Erweiterung zu Abschnitt A 4 DEG-VHB 2026 gilt auch einfacher Diebstahl von folgenden versicherten Sachen als mitversichert:

- Personalausweis;
- Reisepass;
- Scheck- oder Kreditkarten;
- Führerschein.





Die Entschädigung für Diebstahl von Ausweispapieren, Scheck- oder Kreditkarten sowie des Führerscheins ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 250 EUR
optimum	bis zu 300 EUR

Darüber hinaus erstattet der Versicherer eine Aufwandspauschale für Behördengänge sowie für erforderliche Fahrt- und Telekommunikationskosten, die mit dem Diebstahl von Ausweispapieren, Scheck- oder Kreditkarten sowie des Führerscheins einhergehen.

Die Aufwandspauschale ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 50 EUR
optimum	bis zu 100 EUR

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.11 Diebstahl von Balkonkraftwerken

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für dem Versicherungsnehmer gehörende Balkonkraftwerke mit maximal 800 Watt Einspeiseleistung, die fest mit Balkonen oder an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen verbunden sind und ausschließlich der versicherten Wohnung nach Abschnitt A 11 DEG-VHB 2026 dienen.

Die Entschädigung für Diebstahl von Balkonkraftwerken ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	bis zu 2.500 EUR

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

A 4-2.12 Diebstahl von Gartenwerkzeugen, Rasenmähern, Aufsitzrasenmähern und Rasen-Mährobotern auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus

A 4-2.12.1

In Erweiterung zu Abschnitt A 4 DEG-VHB 2026 besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Gartenwerkzeuge, Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher und Rasen-Mähroboter, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück oder im Treppenhaus befinden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Gartenwerkzeuge, Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher und Rasen-Mähroboter nicht versicherungspflichtig sind.

A 4-2.12.2

Versicherungsschutz besteht nur für die Sachen gemäß Abschnitt A 4-12.1 DEG-VHB 2026, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

A 4-2.12.3

Die Entschädigung für Diebstahl von Gartenwerkzeugen, Rasenmähern, Aufsitzrasenmähern und Rasen-Mährobotern auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 1.000 EUR
premium	bis zu 2.500 EUR
optimum	mitversichert

A 4-2.12.4

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

A 4-2.12.5

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.13 Diebstahl von Schafen, Ziegen, Hasen, Kaninchen, Geflügel, Futter- und Streuvorräte auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus

A 4-2.13.1

In Erweiterung zu Abschnitt A 4 DEG-VHB 2026 besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen, Geflügel, Futter- und Streuvorräte, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück oder im Treppenhaus befinden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Haltung der Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen oder des Geflügels nicht gewerblich oder landwirtschaftlich betrieben wird.

A 4-2.13.2

Versicherungsschutz besteht nur für die Sachen gemäß Abschnitt A 4-12.1 DEG-VHB 2026, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.





A 4-2.13.3

Die Entschädigung für Diebstahl von Schafen, Ziegen, Hasen, Kaninchen, Geflügel, Futter- oder Streuvorräte auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-2.13.4

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

A 4-2.13.5

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.14 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

Der Inhalt der Waschmaschinen und Wäschetrockner gilt nicht mitversichert.

Die Entschädigung für Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 1.000 EUR
premium	bis zu 2.500 EUR
optimum	mitversichert

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.15 Diebstahl während eines Aufenthalts in einem Alten- oder Pflegeheim

In Erweiterung zu Abschnitt A 4 DEG-VHB 2026 gilt auch einfacher Diebstahl von versicherten Sachen – ohne Wertsachen – aus dem Zimmer eines Alten- oder Pflegeheims des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person mitversichert.

Die Entschädigung für Diebstahl von versicherten Sachen aus dem Zimmer eines Alten- oder Pflegeheims ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 1.500 EUR
optimum	mitversichert

Für Wertsachen nach Abschnitt A 20-1 DEG-VHB 2026 steht zusätzlich der vereinbarte Betrag zur Verfügung:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 200 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-2.16 Fahrraddiebstahl

A 4-2.16.1

In Erweiterung zu Abschnitt A 4-2 DEG-VHB 2026 sind Fahrräder, Fahrradanhänger und nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (Pedelecs) auch gegen Diebstahl versichert.

Die Regelungen zur Außenversicherung nach Abschnitt A 13 DEG-VHB 2026 gelten entsprechend.

Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad durch ein verkehrsfähiges Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt;
- Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad durch ein verkehrsfähiges Schloss gegen Diebstahl sichern;
- Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann;
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wiederherbeschafft wurde;





- e) Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen:
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 4-2.16.2

Die Entschädigung für Fahrraddiebstahl ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	vereinbarte Entschädigungsgrenze gemäß Versicherungsschein
premium	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR
optimum	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR

A 4-3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in Abschnitt A 4-1.1 DEG-VHB 2026 oder in Abschnitt A 4-1.5 DEG-VHB 2026 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-4 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4-4.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-4.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.

Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden.

Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-4.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war.

Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben.

Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z.B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 4-4.4 Trickdiebstahl (innerhalb des Versicherungsortes)

Abweichend von A 4-4.1 DEG-VHB 2026 sind auch Schäden durch Trickdiebstahl mitversichert.

Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zugang zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

Die Entschädigung für Trickdiebstahl ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 1.500 EUR
optimum	bis zu 3.000 EUR

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-5 Nicht versicherte Schäden

A 4-5.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 4-5.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach Abschnitt A 4-4.1 bis Abschnitt A 4-4.3 DEG-VHB 2026 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

A 4-6 Beschädigung und Verlust von aufgegebenem Reisegepäck

In Erweiterung der DEG-VHB 2026 (Teil A) ist die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust von versicherten Sachen auf Reisen, während sie sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes befinden, mitversichert.

Der Versicherungsnehmer hat Schäden dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb unverzüglich zu melden.

Eine Bestätigung hierüber ist dem Versicherer einzureichen.





Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat sich dies bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigung ist dem Versicherer vorzulegen.

Die Entschädigung für die Beschädigung und den Verlust von aufgegebenem Reisegepäck ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 250 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 4-7 Böswillige Beschädigung durch Graffiti

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Graffiti böswillig beschädigt wurden.

Die Entschädigung für die böswillige Beschädigung durch Graffiti an versicherten Sachen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme

A 4-8 Räuberische Erpressung

Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt A 4-3 DEG-VHB 2026 besteht abweichend von Abschnitt A 4-4.2 DEG-VHB 2026 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

Die Entschädigung für räuberische Erpressung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Die in dem Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen für Wert-sachen gemäß Abschnitt A 20-3 DEG-VHB 2026 gelten auch im Rahmen dieser Klausel.

A 4-9 Taschendiebstahl

A 4-9.1

In Erweiterung zu Abschnitt A 4-1 DEG-VHB 2026 ist der einfache Diebstahl von Taschen und Hausrat aus Taschen versichert.

Es besteht Versicherungsschutz für die Zeit, während die Tasche am Körper getragen wird und der Dieb die gesamte Tasche oder deren Inhalt durch besonderes Geschick an sich nimmt.

A 4-9.2

Nicht versichert ist das Stehen-, Liegen- oder Hängenlassen der Tasche.

A 4-9.3

Als Taschen im Sinne dieser Bedingungen gelten Hand-, Schulter- und Bauchtaschen sowie Rucksäcke.

A 4-9.4

Die Entschädigung für Taschendiebstahl ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 1.000 EUR
optimum	bis zu 3.000 EUR

A 4-9.5

Die Entschädigung für Bargeld bei Taschendiebstahl ist in Abweichung zu Abschnitt A 20-3.2.1 DEG-VHB 2026 je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 50 EUR
optimum	bis zu 50 EUR

A 4-9.6

Die Entschädigung für Mobiltelefone und Tablets ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 50 Prozent des Neuwertes
optimum	bis zu 50 Prozent des Neuwertes

A 4-9.7

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

A 4-9.8

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-10 Vermögensschäden durch Phishing

A 4-10.1

Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN/TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN/TAN und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen.

Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es, mit den gewonnenen Daten auf gefälschten Internetseiten von Banken unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.





A 4-10.2

Bei Schäden nach Abschnitt A 4-10.1 DEG-VHB 2026 setzt die Entschädigung voraus, dass

- a) der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neusten Stand gehalten und aktualisiert werden;
- b) die PIN/TAN nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind.
Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TAN erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen;
- c) der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 4-10.3

Die Entschädigung für Vermögensschäden durch Phishing ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 3.000 EUR
optimum	bis zu 5.000 EUR

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag oder vom kontoführenden Kreditinstitut keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 4-10.4

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Abschnitt A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5-1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- A 5-1.1 Leitungswasserschäden;
- A 5-1.2 Bruchschäden;

A 5-2 Leitungswasserschäden

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- A 5-2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- A 5-2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

A 5-2.3 Heizungs- oder Klimaanlage;

A 5-2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

A 5-2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf.

Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufender Regenrohre bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach Abschnitt A 5-4.3 DEG-VHB 2026 gilt nicht.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 5-3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

A 5-3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

A 5-3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

A 5-3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlage;

A 5-3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

A 5-3.1.4 der Regenentwässerung.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach Abschnitt A 5-3.1 DEG-VHB 2026 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 5-3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen

A 5-3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

A 5-3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler, Wärmepumpen oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert





Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 5-4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- A 5-4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- A 5-4.2 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- A 5-4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 5-4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen sowie Vulkanausbruch;
- A 5-4.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Abschnitt A 5-2 DEG-VHB 2026 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- A 5-4.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

Nicht versichert sind Schäden an

- A 5-4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- A 5-4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A 5-5 Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung zu Abschnitt A 5-3.2 DEG-VHB 2026 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen, sofern der Versicherungsnehmer als Mieter die Gefahr trägt.

Armaturen sind: Ablauf-, Ab- und Überlaufgarnituren, Ausdehnungsgefäß, Boiler, Brauseschlauch, Druckbehälter, Druckmesser, Druckspüler, Durchlauferhitzer, Geruchsverschluss, Hähne, Hebeanlage, Heizkörper, Mischbatterie, Rückstauklappe/-ventil, Schieber, Speicher, Spülkästen, Thermostat, Umwälzpumpe, Ventile aller Art, Wasserfilter, Wasserzähler, Warmwasserspeicher.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A 5-3.1 AL-VHB 2026 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Die Entschädigung für Bruchschäden an Armaturen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 1.000 EUR
optimum	mitversichert

Die Entschädigung in der Tarifvariante premium ist je Versicherungsjahr begrenzt auf das Zweifache der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

A 5-6 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Terrarien

In Erweiterung zu Abschnitt A 5-2 DEG-VHB 2026 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Terrarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Die Entschädigung für Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Terrarien ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 5-7 Wasseraustritt aus Zisternen

In Erweiterung zu Abschnitt A 5-2 DEG-VHB 2026 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Die Entschädigung für Wasseraustritt aus Zisternen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 5-8 Witterungsbedingter Rückstau

In Abweichung von Abschnitt A 5-4.3 DEG-VHB 2026 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch witterungsbedingten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, mitversichert.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsröhren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

Zur Vermeidung von Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag dazu verpflichtet ist, – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Die Entschädigung für witterungsbedingten Rückstau ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 5.000 EUR
optimum	bis zu 5.000 EUR

Abschnitt A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 6-1 Sturm

A 6-1.1

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:





A 6-1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6-1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein.

Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 6-2 Keine Mindestwindstärke für die Sturmgefahr

Abweichend zu Abschnitt A 6-1.1 DEG-VHB 2026 ist jede wetterbedingte Luftbewegung – unabhängig der Windstärke – eine versicherte Gefahr im Sinne dieser Bedingungen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 6-3 Hagel

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6-4 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 6-4.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6-4.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6-4.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6-4.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6-4.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6-4.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6-5 Sturm und Hagel auf dem Versicherungsgrundstück

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Schäden durch Sturm und Hagel gemäß Abschnitt A 6-1 und Abschnitt A 6-3 DEG-VHB 2026.

Die Entschädigung für Schäden durch Sturm und Hagel an versicherten Sachen innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 1.000 EUR
optimum	bis zu 5.000 EUR

Bei den Tarifvarianten premium und optimum wird der entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

A 6-6 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) – sofern vereinbart

A 6-6.1 Überschwemmung

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks.

Dies gilt nur, wenn

A 6-6.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

A 6-6.1.2 Witterungsniederschläge

oder

A 6-6.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Abschnitt A 6-6.1.1 oder Abschnitt A 6-6.1.2 DEG-VHB 2026

die Überflutung verursacht haben.

A 6-6.2 Rückstau

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

A 6-6.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

A 6-6.2.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.





A 6-6.3 Erdbeben

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- A 6-6.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 6-6.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6-6.4 Erdsenkung

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 6-6.5 Erdbeben

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6-6.6 Schneedruck

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 6-6.7 Lawinen und Dachlawinen

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

In Erweiterung zu Abschnitt A 6-6 DEG-VHB 2026 sind auch Schäden durch Dachlawinen mitversichert.

Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen.

A 6-6.8 Vulkanausbruch

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 6-7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- A 6-7.1 Sturmflut;
- A 6-7.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- A 6-7.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- A 6-7.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Fahrzeuganprall, Sengschäden, Rauch- und Rußschäden.
Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- A 6-7.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

- A 6-7.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.
Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- A 6-7.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.
Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckfertige Mini PV-Anlagen) nach Abschnitt A 9-3.3 DEG-VHB 2026.

A 6-8 Nässeschäden durch Witterungsniederschläge (Regen- oder Schmelzwasser)

Abweichend zu Abschnitt A 6-5.2 DEG-VHB 2026 sind Nässeschäden durch Witterungsniederschläge in Form von Regen- oder Schmelzwasser versichert.

Die Entschädigung für Nässeschäden durch Witterungsniederschläge in Form von Regen- oder Schmelzwasser ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	bis zu 5.000 EUR

A 6-9 Weitere Naturgefahren auf dem Versicherungsgrundstück

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Schäden durch weitere Naturgefahren gemäß Abschnitt A 6-6 DEG-VHB 2026.





Die Entschädigung für Schäden durch weitere Naturgefahren an versicherten Sachen innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 1.000 EUR
optimum	bis zu 5.000 EUR

Bei den Tarifvarianten premium und optimum wird der entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

A 6-10 Wartezeit für Weitere Elementargefahren

Abweichend von Abschnitt B 1-1 Allgemeiner Teil beginnt der Versicherungsschutz für die Weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Dachlawinen und Vulkanausbruch) erst mit dem Ablauf von 4 Wochen ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Auf die Wartezeit wird verzichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- bei einem anderen Versicherer hat ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden und,
- der beantragte Versicherungsschutz bei der degenia Versicherungsdienst AG schließt sich unmittelbar an und,
- der Vertrag wurde nicht vom Vorversicherer gekündigt.

Auf die Wartezeit wird weiterhin verzichtet, wenn zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegt.

A 6-11 Selbstbehalt, Haftungslimit und Kündigung für Weitere Elementargefahren

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall für Weitere Elementargefahren beträgt 10 Prozent des Schadens, mindestens 250 EUR, jedoch höchstens 2.500 EUR.

Je Schadenereignis und Versicherungsort gilt ein Höchsthaftungslimit in Höhe von maximal 500.000 EUR.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung Weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung für die Weiteren Elementarschäden.

Abschnitt A 7 Was ist unter unbenannten Gefahren zu verstehen?
Welche Schäden sind versichert?
Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 7-1 Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 7-2 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- a) Schäden, die gegen Prämienzuschlag versicherbar sind (z.B. über Weitere Naturgefahren oder über das Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief oder über das Paket Cyber);

- b) Schäden an und durch Haustiere. Folgeschäden sind jedoch versichert;
- c) Schäden durch Amphibien, Fische, Gliederfüßer (u.a. Insekten, Spinnen) und Reptilien sowie Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehler elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz;
- d) Schäden an Tieren und Pflanzen;
- e) Vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- f) Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Verfügung von hoher Hand, Innere Unruhen, Terrorakte;
- g) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- h) Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;
- i) Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion, jedoch sind Schäden durch Rohrbruch versichert;
- j) Schäden durch Verderb, Verfall, Fäulnis, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- k) Schäden durch Sturmflut;
- l) Schäden durch Erdsenkung über nicht naturbedingte Hohlräume (z.B. Tunnel, Bergwerkstollen), Erdsenkung infolge Übertagebau;
- m) Schäden durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
- n) Schäden durch Bedienungsfehler, Bearbeitung, Gebrauch, übermäßige Beanspruchung, Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten;
- o) Schäden durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- p) Schäden durch Glasbruch;
- q) Schäden die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z.B. Kratzer, Schrammen, Lack oder ähnliche Schönheitsschäden);
- r) Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
- s) Schäden als Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat;
- t) Schäden durch Computerkriminalität (Internet- oder Cyber-Risiken);
- u) Schäden durch Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;

A 7-3 Entschädigungsleistung und Selbstbeteiligung

Die Entschädigung für unbenannte Gefahren ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

Der je nach Tarifvariante entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 300 EUR gekürzt.





Abschnitt A 8 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Abschnitt A 13 DEG-VHB 2026 versichert.

Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

Abschnitt A 9 Was gehört zum Hausrat?

A 9-1

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 9-2

Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat.

Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt A 20 DEG-VHB 2026.

A 9-3

Ferner gehören zum Hausrat

A 9-3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen).

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

A 9-3.2

Anbaumöbel und Einbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 9-3.3

privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 11 DEG-VHB 2026 dienen.

Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 9-3.4

selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 9-3.5

Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 9-3.6

Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 9-3.7

Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände.

Diese Sachen müssen dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 9-3.8

Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Abschnitt A 11-1 DEG-VHB 2026 gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 9-3.9

Balkonkraftwerke bis maximal 800 Watt Einspeiseleistung, die fest mit Balkonen oder an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen verbunden sind und ausschließlich der versicherten Wohnung nach Abschnitt A 11 DEG-VHB 2026 dienen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 9-4 Fremdes Eigentum

Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach Abschnitt A 9-1 bis Abschnitt A 9-3 DEG-VHB 2026, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert





Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach Abschnitt A 10-1.5 DEG-VHB 2026.

A 9-5 E-Ladestationen für Autos

In Erweiterung zu Abschnitt A 9-1 DEG-VHB 2026 sind auf dem Versicherungsgrundstück fest installierte E-Ladestationen (Wallboxen oder Ladesäulen) mitversichert.

Die Entschädigung für E-Ladestationen für E-Autos ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	bis zu 3.500 EUR

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 9-6 Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen

In Erweiterung zu Abschnitt A 9-3.7 DEG-VHB 2026 sind Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen im Rahmen der Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände versichert.

Voraussetzung für die Absicherung ist, dass die Handelswaren und Musterkollektionen dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung für Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 1.000 EUR
premium	bis zu 25.000 EUR
optimum	bis zu 50.000 EUR

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 9-7 Hausrat einer Pflegekraft

Abweichend zu Abschnitt A 9-4 DEG-VHB 2026 gilt der Hausrat einer Pflegekraft als mitversichert, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt.

Die Entschädigung für den Hausrat einer Pflegekraft ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

A 9-8 Sicherungsanlagen (technisch, optisch und akustisch)

In Erweiterung zu Abschnitt A 9-3.3 DEG-VHB 2026 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert.

Die Entschädigung für Sicherungsanlagen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 5 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 2.500 EUR
optimum	mitversichert

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruch-diebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind, sofern keine Entschädigung über eine bestehende Gebäudeversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

A 9-9 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen

Abweichend zu Abschnitt A 10-1.3 DEG-VHB 2026 gehören Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zum Zeitpunkt des Schadens auf den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zugelassen sind, zum Hausrat.

Als versicherte Teile und Zubehör gelten:

- Abgasanlagen;
- Anhängerkupplungen;
- Auffangwannen;
- Autodachzelte;
- Autokühlschränke;
- Dachboxen;
- Dach- und Fahrradträger;
- Fahrzeugabdeckungen;
- Fußmatten;
- Hardtops;
- Kofferraumtaschen;
- Kofferraumwannen;
- Kindersitze;
- Mobile Ladestationen inkl. Ladekabel für Elektroautos;
- Motorradkoffer und Motorradtaschen;
- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme);
- Reifen und Felgen (einzeln oder als Komplettäder);
- Scheibenabdeckungen;
- Schneeketten;
- Schlüssel;
- Sitzbezüge;
- Transportboxen für Haustiere.

Die Entschädigung für Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 3.000 EUR
optimum	bis zu 5.000 EUR

Die Entschädigung in den Tarifvarianten premium und optimum ist je Versicherungsjahr begrenzt auf das Zweifache der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Kfz-Teilkaskoversicherung) keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).





Abschnitt A 10 Was gehört nicht zum Hausrat?

A 10-1

Nicht zum Hausrat gehören

A 10-1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Abschnitt A 9-3.1 DEG-VHB 2026 genannt.

A 10-1.2 Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

A 10-1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Abschnitt A 9-3.4 DEG-VHB 2026 genannt.

A 10-1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Abschnitt A 9-3.4 bis Abschnitt A 9-3.6 DEG-VHB 2026 genannt.

A 10-1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

A 10-1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

A 10-1.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

Abschnitt A 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?

A 11-1 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A 11-1.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 11-1.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen.

Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen.

Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 11-1.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller).

Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 11-1.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts befinden.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Als Nähe gilt

A 11-1.4.1 eine identische fünfstellige Postleitzahl

oder

A 11-1.4.2 eine Entfernung von maximal 2 Kilometern – gemessen als Luftlinie.

A 11-2 Versicherungsgrundstück

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt.

Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.

A 11-3 Berufsbedingter Zweitwohnsitz

Abweichend zu Abschnitt A 11 DEG-VHB 2026 besteht Versicherungsschutz für einen berufsbedingten Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands, der durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird.

Die Entschädigung für einen berufsbedingten Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 20.000 EUR
optimum	bis zu 30 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 30.000 EUR





Die Entschädigung für Wertsachen nach Abschnitt A 20-1 DEG-VHB 2026 ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 2.000 EUR
optimum	bis zu 3.000 EUR

A 11-4 Eingelagerter Hausrat in einer Self Storage Anlage

In Erweiterung zu Abschnitt A 11 DEG-VHB 2026 zählen auch Lagerräume in einer Self Storage Anlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person angemietet hat und dort versicherte Sachen lagert zum Versicherungsort.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Self Storage Anlage alarmgesichert und videoüberwacht ist.

Wertsachen gemäß Abschnitt A 20-1 DEG-VHB 2026 sind nicht versichert.

Die Entschädigung für den eingelagerten Hausrat in einer Self Storage Anlage ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

A 11-5 Garagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

A 11-5.1

Abweichend zu Abschnitt A 11-1.4 DEG-VHB 2026 besteht Versicherungsschutz auch in Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsortes, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

A 11-5.2

Abweichend zu Abschnitt A 8 und Abschnitt A 9 DEG-VHB 2026 sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 11-5.3

Die Entschädigung für die Garagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme
optimum	mitversichert

A 11-6 Kundenschießfächer bei Banken

In Erweiterung zu Abschnitt A 11 DEG-VHB 2026 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden und hierfür keine besondere Versicherung besteht.

Die Entschädigung für Kundenschießfächer bei Banken ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 10.000 EUR
premium	bis zu 50.000 EUR
optimum	mitversichert

Die Entschädigung in den Tarifvarianten classic und premium ist je Versicherungsjahr begrenzt auf das Zweifache der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 11-7 Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt für versicherte Sachen, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, in Erweiterung zu Abschnitt A 11 DEG-VHB 2026 auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort.

Die Entschädigung für Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 3.000 EUR
optimum	mitversichert

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. bestehender Hausratversicherungsvertrag des Mieters oder Untermieters) keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Abschnitt A 10-1.5 DEG-VHB 2026 bleibt hiervon unberührt.

Wertsachen gemäß Abschnitt A 20-1.1 DEG-VHB 2026 sowie Hotelkosten gemäß den Abschnitten A 14-1.3 und A 14-2.3 DEG-VHB 2026 sind nicht versichert.

Abschnitt A 12 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden.

Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Abschnitt A 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 13-1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsortes besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:





A 13-1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers.
Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 13-1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts.
Folgende Zeiträume – je nach gewählter Tarifvariante – gelten nicht mehr als vorübergehend:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 6 Monate
premium	bis zu 12 Monate
optimum	bis zu 12 Monaten

A 13-2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

A 13-2.1 der Ausbildung;

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 13-2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 13-2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

A 13-3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach Abschnitt A 4-1 DEG-VHB 2026 erfüllt sein.

A 13-4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach Abschnitt A 4-4.2 DEG-VHB 2026 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

A 13-5 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

A 13-6 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für die Außenversicherung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 25 Prozent der Versicherungssumme
premium	bis zu 40 Prozent der Versicherungssumme
optimum	mitversichert

A 13-7 Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte

Abweichend zu Abschnitt A 13-1 DEG-VHB 2026 sind versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen (Sportgeräte) und die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden oder die deren Gebrauch dienen, weltweit auch versichert, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

Fahrräder und nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (Pedelects) zählen im Rahmen dieser Klausel nicht zu den Sportgeräten.

Die Entschädigung für die dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 2.500 EUR
optimum	bis zu 10.000 EUR

A 13-8 Erweiterte Außenversicherung für Kinder während deren Ausbildung oder Studium

In Erweiterung zu Abschnitt A 13-2 DEG-VHB 2026 gilt der Hausrat der Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder) des Versicherungsnehmers auch bei Gründung eines eigenen Hausstandes während deren Ausbildung oder Studium im Rahmen dieses Versicherungsvertrages als mitversichert.

Die Entschädigung für die erweiterte Außenversicherung für Kinder während deren Ausbildung oder Studium ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 10.000 EUR
optimum	bis zu 20.000 EUR

Der Versicherungsschutz endet mit dem Abschluss der Ausbildung oder des Studiums, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. eigene Hausratversicherung des betreffenden Kindes) keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Abschnitt A 14 Welche Kosten sind versichert?

A 14-1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 14-1.1 Aufräumungskosten;

A 14-1.2 Bewegungs- und Schutzkosten;

A 14-1.3 Hotelkosten;

A 14-1.4 Transport- und Lagerkosten;





- A 14-1.5 Schlossänderungskosten;
- A 14-1.6 Bewachungskosten;
- A 14-1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden;
- A 14-1.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen;
- A 14-1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen;
- A 14-1.10 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern;
- A 14-1.11 Rückreisekosten aus dem Urlaub;
- A 14-1.12 Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruch;
- A 14-1.13 Datenrettungskosten in der Privatversicherung;
- A 14-1.14 Feuerlöschkosten;
- A 14-1.15 Haustierbetreuung;
- A 14-1.16 Kosten durch Falschalarm eines Rauchmelders;
- A 14-1.17 Kosten durch Wildtierschäden;
- A 14-1.18 Kosten für die Anmietung von Miet- und Ersatzgeräten;
- A 14-1.19 Kosten für psychologische Hilfe;
- A 14-1.20 Mehraufwand für Betankungskosten bei Ausfall der E-Ladestation im Schadensfall
- A 14-1.21 Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten;
- A 14-1.22 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen;
- A 14-1.23 Schäden durch Stromausfall an Tiefkühl-/Gefriergut sowie an kühlpflichtigen Medikamenten;
- A 14-1.24 Schäden durch technisches Geräteversagen an Tiefkühl-/Gefriergut sowie an kühlpflichtigen Medikamenten
- A 14-1.25 Schlossänderungskosten an Hauseingangstüren;
- A 14-1.26 Tierarztkosten;
- A 14-1.27 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall;
- A 14-1.28 Unberechtigter Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub;
- A 14-1.29 Verkehrssicherungsmaßnahmen;

A 14-2 Definition und Umfang der Kosten

A 14-2.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

Die Entschädigung für Aufräumungskosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen.

Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Die Entschädigung für Bewegungs- und Schutzkosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück) vorzunehmen.

Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.

Die Entschädigung für Hotelkosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 1 Promille der Versicherungssumme, längstens für 100 Tage
premium	bis zu 2 Promille der Versicherungssumme, längstens für 200 Tage
optimum	bis zu 3 Promille der Versicherungssumme, längstens für 365 Tage

A 14-2.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern.

Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Die Entschädigung für Transport- und Lagerkosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 100 Tage
premium	bis zu 200 Tage
optimum	bis zu 365 Tage

A 14-2.5 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen.

Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung für Schlossänderungskosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.6 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die je nach Tarifvariante vereinbarte Dauer.

Die Entschädigung für Bewachungskosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 4 Tage
premium	bis zu 7 Tage
optimum	mitversichert





A 14-2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen.

Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder durch den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

Die Entschädigung für Reparaturkosten für Gebäudeschäden ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen.

Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

Die Entschädigung für Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

Die Entschädigung für Kosten für provisorische Maßnahmen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.10 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

Die Entschädigung für die Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 500 EUR
premium	bis zu 2.000 EUR
optimum	mitversichert

A 14-2.11 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Das sind zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig

eine Urlaubsreise abbricht und an den Versicherungsort nach Abschnitt A 11-1 DEG-VHB 2026 reist.

Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR voraussichtlich übersteigt.

Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung für Rückreisekosten aus dem Urlaub ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 1.000 EUR
premium	bis zu 10.000 EUR
optimum	mitversichert

A 14-2.12 Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

Das sind Telefonkosten, die dadurch entstehen, dass ein Täter in einer nach Abschnitt A 4-1 DEG-VHB 2026 beschriebenen Weise in die versicherte Wohnung einbricht und ein dort vorhandenes Telefon verwendet.

Die Entschädigung für die angefallenen Telefonkosten sind je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 500 EUR
premium	bis zu 1.000 EUR
optimum	bis zu 2.500 EUR

Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 14-2.13 Datenrettungskosten in der Privatversicherung

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.





Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. so genannte Raubkopien);
- Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung für Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.14 Feuerlöschkosten

Das sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Feuerlöschkosten.

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Brandbekämpfung, zu deren Übernahme der Versicherungsnehmer verpflichtet ist.

Die Entschädigung für Feuerlöschkosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.15 Haustierbetreuung

In Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 ersetzt der Versicherer für die vereinbarte Dauer die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung nach einem Versicherungsfall wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Die Entschädigung für die Haustierbetreuung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 20 EUR pro Tag, längstens für 50 Tage
optimum	mitversichert

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten für Unterbringung von folgenden Haustieren:

- Wilde und exotische Tiere (z.B. Schlangen oder Spinnen);
- Haustierern, die außerhalb der versicherten Wohnung gehalten werden (z.B. Schafe, Ziegen oder Hühner).

A 14-2.16 Kosten durch Falschalarm eines Rauchmelders

In Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 und Abschnitt B 4-10.1 Allgemeiner Teil ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten

- eines Feuerwehreinsatzes;
- für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in das versicherte Gebäude;

die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Falschalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wurde.

Die Entschädigung für die Kosten durch den Falschalarm eines Rauchmelders ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 5.000 EUR
optimum	bis zu 10.000 EUR

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig (z.B. von der Gemeinde) keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 14-2.17 Kosten durch Wildtierschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten durch Wildtiere, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört, beschädigt oder abhandenkommen.

Wildtiere sind wildlebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z.B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

Die Entschädigung für die Kosten durch Wildtiere ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig (z.B. von der Gemeinde) keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.

A 14-2.18 Kosten für die Anmietung von Miet- und Ersatzgeräten

Wird ein Haushaltsgerät bei einem Versicherungsfall zerstört, beschädigt oder kommt abhanden, so ersetzt der Versicherer in Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 die tatsächlich entstandenen Kosten für die Anmietung entsprechender Ersatzgeräte, sofern eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es um eines der folgenden Haushaltsgeräte handelt:

- Gefrierschank oder Gefriertruhe;
- Kühlschrank;
- Geschirrspülmaschine;
- Herd;
- Ofen;
- Waschmaschine oder Wäschetrockner;

Die Entschädigung für die Kosten der Anmietung von Miet- und Ersatzgeräten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.19 Kosten für psychologische Hilfe

In Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 ersetzt der Versicherer die Kosten für psychologische Hilfe aufgrund eines Versicherungsfalls des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.





Die Entschädigung für Kosten der psychologischen Hilfe sind je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	bis zu 1.000 EUR

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig (z.B. über die gesetzliche oder private Krankenversicherung) keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 14-2.20 Mehraufwand für Betankungskosten bei Ausfall der E-Ladestation im Schadensfall

Das sind Kosten, die entstehen, wenn durch einen versicherten Schaden die E-Ladestation (Wallbox oder Ladesäule) ausfällt.

Die Entschädigung für den Mehraufwand für Betankungskosten bei Ausfall der Ladestation im Schadensfall ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

Der Versicherer ersetzt 10 EUR pro Ausfalltag für maximal 30 Tage.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 14-2.21 Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten

Das sind Kosten, die entstehen, weil wegen eines Versicherungsfalls an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern Reparaturkosten angefallen sind.

Die Entschädigung für Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 14-2.22 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen

Das sind Kosten, die entstehen, weil im Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall Gebäudebeschädigungen entstanden sind.

Einem Versicherungsfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

Die Entschädigung für Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 14-2.23 Schäden durch Stromausfall an Tiefkühl-/Gefriergut sowie an kühlpflichtigen Medikamenten

In Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln und kühlpflichtigen Medikamenten in Tiefkühl-/Gefrieranlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall) entstanden sind.

Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen sind nicht versichert.

Die Entschädigung für Schäden durch Stromausfall an Tiefkühl-/Gefriergut sowie an kühlpflichtigen Medikamenten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 14-2.24 Schäden durch technisches Geräteversagen an Tiefkühl-/Gefriergut sowie an kühlpflichtigen Medikamenten

In Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln und kühlpflichtigen Medikamenten in Tiefkühl-/Gefrieranlagen, die durch technisches Geräteversagen entstanden sind.

Die Entschädigung für Schäden durch technisches Geräteversagen an Tiefkühl-/Gefriergut sowie an kühlpflichtigen Medikamenten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 14-2.25 Schlossänderungskosten an Hauseingangstüren

In Erweiterung zu Abschnitt A 14-2.13 DEG-VHB 2026 sind Schlossänderungskosten auch an Hauseingangstüren von Zwei- und Mehrfamilienhäusern versichert, sofern die Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung für Schlossänderungskosten an Hauseingangstüren ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.26 Tierarztkosten

In Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 übernimmt der Versicherer die Kosten für die Behandlung von Haustiere gemäß Abschnitt A 9-3.8 DEG-VHB 2016, sofern sie unmittelbar durch einen Versicherungsfall verursacht wurden.





Die Entschädigung für die Tierarztkosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.27 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

In Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Entschädigung für Umzugskosten nach einem Versicherungsfall ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 2.500 EUR
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 14-2.28 Unberechtigter Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub

In Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 ersetzt der Versicherer auch Kosten, die durch den Missbrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen entstehen, wenn diese infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A 4 DEG-VHB 2026 (Einbruchdiebstahl/Raub) abhandengekommen sind.

Der Versicherungsnehmer hat die abhandengekommenen Scheck-, Kredit- und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.

Die Entschädigung für den unberechtigten Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 5.000 EUR
optimum	mitversichert

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig (z.B. über das Kreditinstitut oder das Kartenunternehmen) keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

A 14-2.29 Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung zu Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 ersetzt der Versicherer bei versicherten Wohnungen in Einfamilienhäusern folgende Kosten: Entsteht durch Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür tatsächlich angefallenen Kosten.

Hierzu zählen auch die notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

Die Entschädigung für Verkehrssicherungsmaßnahmen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Abschnitt A 15 Welche Mehrkosten sind versichert?

A 15-1 Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt folgende Mehrkosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 15-1.1 Mehrkosten durch Preissteigerung;

A 15-1.2 Mehrkosten durch Technologiefortschritt;

A 15-1.3 Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte;

A 15-2 Definition und Umfang der Mehrkosten

A 15-2.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Die Entschädigung für die Mehrkosten durch Preissteigerungen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 15.2.2 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, welches der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

Die Entschädigung für die Mehrkosten durch Technologiefortschritt ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 15-2.3 Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte

Der Versicherer ersetzt nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall die durch einen Kaufbeleg nachgewiesenen Mehrkosten für folgende neu zu beschaffende Haushaltsgeräte mit einer zum Zeitpunkt des Schadens höchsten Effizienzklasse:

Waschmaschinen, Wäschetrockner, Trockner, Kühlschränke, Gefrier-schränke bzw. Gefriertruhen und Geschirrspüler.

Die Entschädigung für die Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 750 EUR





Abschnitt A 16 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

A 16-1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 16-1.1

Versicherungswert ist der Neuwert.

Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 16-1.2

Für Kunstgegenstände nach Abschnitt A 20-1.1.5 DEG-VHB 2026 und Antiquitäten nach Abschnitt A 20-1.1.6 DEG-VHB 2026 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A 16-1.3

Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert.

Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

A 16-1.4

Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach Abschnitt A 20-3 DEG-VHB 2026 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 16-2 Versicherungssumme

A 16-2.1

Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart.

Sie soll dem Versicherungswert nach Abschnitt A 16-1 DEG-VHB 2016 entsprechen.

A 16-2.2

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme
premium	bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme
optimum	bis zu 30 Prozent der Versicherungssumme

A 16-3 Vorsorgeversicherung bei Haushaltsneugründung für Kinder

A 16-3.1

Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt (Haushaltsneugründung) innerhalb Deutschlands, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung).

Die Vorsorgeversicherung erlischt 12 Monate nach Umzugsbeginn.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.

A 16-3.2

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgeversicherung besteht nach den diesen Vertrag zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen (DEG-VHB 2026 Teil A und Teil B Allgemeiner).

Zusätzlich haben die vereinbarten Klauseln und Besondere Bedingungen Gültigkeit.

A 16-3.3

In Abänderung zu Abschnitt A 9-4 DEG-VHB 2026 ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

A 16-3.4

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten der Kinder zurechnen lassen.

A 16-3.5

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 20.000 EUR, längstens für 12 Monate
optimum	bis zu 30.000 EUR, längstens für 12 Monate

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Abweichend zu Abschnitt A 19-4 DEG-VHB 2026 wird im Rahmen der Vorsorgeversicherung kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

A 16-4 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

Es gelten folgende Grundlagen:

A 16-4.1

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an.

Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index »Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter« verwendet.

Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI).

Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode.

Sie wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

A 16-4.2

Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich eine neue Prämie.

A 16-4.3

Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen.

Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist.

Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden.

Damit wird die Anpassung nicht wirksam.





Abschnitt A 17 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Prämie?

A 17-1 Grundsatz

Die Prämie bzw. der Prämiensatz, auch soweit für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung der Prämie bzw. des Prämiensatzes steigen oder sinken.

A 17-2 Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation

A 17-2.1

Die Prämien werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Verwaltungskosten, Schadenregulierungskosten, Rückversicherungsprämien), Feuerschutzsteuer und Gewinnsatz kalkuliert.

A 17-2.2

Die degenia Versicherungsdienst AG ist in Rücksprache mit dem Versicherer berechtigt, die Kalkulation für bestehende Verträge in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

Dabei ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Zahl von Risiken, die die gleichen Tarifmerkmale aufweisen, auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung des Versicherers zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der bisherigen und künftigen Schaden- und Kostenentwicklung kann der Bestand aller Versicherungsverträge auch in Risikogruppen unterteilt werden, die sich nach versicherungsmathematisch begründeten Tarifmerkmalen richten müssen.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienanpassungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.

A 17-2.3

Die Prämien dürfen nach der Anpassung nicht höher sein als die Prämien für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

A 17-2.4

Die Prämienanpassungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

A 17-2.5

Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer sich hieraus ergebenden Prämienerhöhung das Recht den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Prämienerhöhung erfolgen.

Abschnitt A 18 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A 18-1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über.

Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens – je nach vereinbarten Tarifvariante – nach der vereinbarten Dauer nach Umzugsbeginn.

Die vereinbarte Dauer, nach der der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt, beträgt:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 3 Monate
premium	bis zu 3 Monate
optimum	bis zu 6 Monate

Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 18-2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über.

Für eine Übergangszeit besteht Versicherungsschutz – je nach gewählter Tarifvariante – in beiden Wohnungen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 3 Monate
premium	bis zu 3 Monate
optimum	bis zu 3 Monate

A 18-3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens – je nach vereinbarten Tarifvariante – nach der vereinbarten Dauer nach Umzugsbeginn.

Die vereinbarte Dauer, nach der der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt, beträgt:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 3 Monate
premium	bis zu 3 Monate
optimum	bis zu 3 Monate

A 18-4 Anzeige der neuen Wohnung

A 18-4.1

Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden.

Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

A 18-4.2

Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind.

Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 18-4.3

Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 18-5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

A 18-5.1

Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

A 18-5.2

Wenn sich die Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.





Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun.

Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer.

Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

A 18-5.3

Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung die Prämie nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 18-6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

A 18-6.1

Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen:

Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers.

Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf, der – je nach vereinbarten Tarifvariante – vereinbarten Dauer nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit.

Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 3 Monate
premium	bis zu 3 Monate
optimum	bis zu 3 Monate

A 18-6.2

Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen:

Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten.

Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit.

Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

A 18-6.3

Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt Abschnitt A 18-6.2 DEG-VHB 2026 entsprechend.

Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 18-7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Abschnitt A 18-6 DEG-VHB 2026 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

Abschnitt A 19

Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 19-1

Der Versicherer ersetzt

A 19-1.1

bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach Abschnitt 16-1 DEG-VHB 2026 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A 19-1.2

bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird.

Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach Abschnitt A 16-1 DEG-VHB 2026 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A 19-1.3

bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht.

Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 19-2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

A 19-3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach Abschnitt A 16-2.2 DEG-VHB 2026 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 werden darüber hinaus nach Abschnitt A 16-2.1 bis Abschnitt A 16-2.2 DEG-VHB 2026 bis zu folgender Entschädigungsgrenze ersetzt:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	10 Prozent der Versicherungssumme
premium	20 Prozent der Versicherungssumme
optimum	30 Prozent der Versicherungssumme

A 19-4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach Abschnitt A 16-1 DEG-VHB 2026, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung nach Abschnitt A 19-1 DEG-VHB 2026 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden.





Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

A 19-5 Kosten

Versicherte Kosten nach Abschnitt A 14 DEG-VHB 2026 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 19-6 Genereller Unterversicherungsverzicht

Abweichend zu Abschnitt A 19-4 DEG-VHB 2026 nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der ersatzpflichtige Schaden maximal die vereinbarte Höhe beträgt.

Der Verzicht auf den Abzug wegen Unterversicherung ist je Versicherungsfall begrenzt auf folgende ersatzpflichtige Schadenhöhe:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 500 EUR
premium	bis zu 1.500 EUR
optimum	bis zu 5.000 EUR

Abschnitt A 20 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 20-1 Wertsachen

A 20-1.1

Versicherte Wertsachen nach Abschnitt A 9-2 DEG-VHB 2026 sind:

A 20-1.1.2 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 20-1.1.3 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 20-1.1.4 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin sowie Uhren, deren Wert 2.000 EUR übersteigt;

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 20-1.1.5 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in Abschnitt A 20-1.1.4 DEG-VHB 2026 genannte Sachen aus Silber;

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 20-1.1.6 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 20-2 Wertschutzschränke

A 20-2.1

Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 20-2.2 Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 20-3 Entschädigungsgrenzen

A 20-3.1

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 10.000 EUR
premium	bis zu 30 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 15.000 EUR
optimum	bis zu 40 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 20.000 EUR

Obergrenze der Entschädigungsleistung bildet die vereinbarte Versicherungssumme.

A 20-3.2

Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschanks nach Abschnitt A 2-2 DEG-VHB 2026 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag.

A 20-3.2.1

Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 1.000 EUR
premium	bis zu 3.000 EUR
optimum	bis zu 4.000 EUR





A 20-3.2.2

Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 5.000 EUR
premium	bis zu 20.000 EUR
optimum	bis zu 30.000 EUR

A 20-3.2.3

Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin sowie Uhren, deren Wert 2.000 EUR übersteigt:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 20.000 EUR
premium	bis zu 25.000 EUR
optimum	bis zu 50.000 EUR

Abschnitt A 21 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 21-1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 21-2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 21-3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 21-3.1

Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen.

Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben.

Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden.

Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen.

In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 21-3.2

Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A 21-3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;

A 21-3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

A 21-3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 21-3.3

Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann.

Die Regelung nach Abschnitt A 21-3.2 DEG-VHB 2026 gilt auch für seine Benennung.

Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 21-4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 21-4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A 21-4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A 21-4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A 21-4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.

A 21-5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig.

Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.

Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte.

Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns.

Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich.

Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 21-6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen.

Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag von 10.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Abschnitt A 21-6 DEG-VHB 2026 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.





Die Entschädigung für die Kosten des Sachverständigenverfahren ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 1 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 1.000 EUR
premium	bis zu 10.000 EUR
optimum	mitversichert

A 21-7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Abschnitt A 22 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 22-1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 22-2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 22-2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen.

Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 22-2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 22-3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Abschnitt A 22-1 und Abschnitt A 22-2.1 DEG-VHB 2026 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 22-4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 22-4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A 22-4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

Abschnitt A 23 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 23-1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach Abschnitt A 11 DEG-VHB 2026 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 23-2 Sicherheitsvorschriften bei Verlassen der Wohnung

Für die Zeit, in der sich niemand berechtigt in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z.B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

A 23-3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt A 23-1 DEG-VHB 2026 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3-3.1.2 und B 3-3.3 Allgemeiner Teil Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen.

Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23-4 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistung gemäß Abschnitt B 4-12.1.2 Allgemeiner Teil in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu einer Versicherungsleistung von 10.000 EUR
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 23-5 Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

Abweichend von Abschnitt A 23-3 DEG-VHB 2026 und Abschnitt B 3-3.3.1 Allgemeiner Teil wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten nach Abschnitt A 23-1 DEG-VHB 2026 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nach Abschnitt B 3-3.1.1 a) Allgemeiner Teil auf eine Leistungskürzung bis zu dem vereinbarten Betrag verzichtet.

Das Recht auf Leistungskürzung bleibt darüber hinaus unberührt.

Der Verzicht auf die Leistungskürzung gilt nicht für vereinbarte Erweiterungen des Versicherungsschutzes wie z.B. durch das Paket Fahrraddiebstahl sowie für individuell vereinbarte »Besondere Sicherheitsvereinbarungen« für z.B. Wertschutzschränke oder Einbruchmeldeanlagen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu einer Versicherungsleistung von 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR
optimum	mitversichert





A 23-6 Verzicht auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung der versicherten Wohnung mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften in Abweichung von Abschnitt A 23-3 DEG-VHB 2026 und Abschnitt B 3-3.3.1 Allgemeiner Teil bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 23-7 Sicherungsvereinbarungen – nur gültig, soweit vereinbart

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages anzubringen:

A 23-7.1 Außen-/Wohnungsabschlusstüren

Zylinderschloss mit mindestens fünf Stiftzuhaltungen, bündig mit Sicherheitsbeschlag oder Sicherheitsrosette von innen verschraubt

oder

Zuhaltungsschloss mit mindestens sechs Zuhaltungen.

A 23-7.2 Kellerfenster/Kellerschächte bei Einfamilienhäusern

Abschließbare Stahlgitterfenster, verankerte Kellerroste, Gitter oder Innenblende mit Sperre.

Bis zum Einbau der vereinbarten Sicherungen gilt eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent, wenn Schäden durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden sind.

Abschnitt A 24 – Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 24-1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten.

Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

A 24-2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Abschnitt A 25 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 25-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Abschnitt B 3-2 Allgemeiner Teil kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 25-1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

A 25-1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach Abschnitt A 18 DEG-VHB 2026 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

A 25-1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als, die – je nach Tarifvariante gewählte Dauer – oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	bis zu 60 Tage
premium	bis zu 4 Monate
optimum	bis zu 12 Monate

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert.

Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

A 25-1.4

Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand.

Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

A 25-2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Abschnitt B 3-2.3 bis Abschnitt B 3-2.5 Allgemeiner Teil geregelt.

A 25-3 Keine Gefahrerhöhung durch Aufstellen eines Gerüsts

Die durch das Aufstellen eines Gerüsts am Versicherungsort mögliche bedingte Gefahrerhöhung muss dem Versicherer nicht gesondert angezeigt werden.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Abschnitt A 26 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 26-1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 26-2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 26-2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen.

Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 26-2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten.

Andernfalls gelten folgende Regelungen:

A 26-2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen.





Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben.
Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A 26-2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.
Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A 26-3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 26-4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 26-5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A 26-6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.





III Allgemeine Bedingungen für die Allgemeine Haftpflicht- und Sachversicherung (Teil B) – Stand Juni 2026

Inhaltsverzeichnis - Teil B

Abschnitt B-1	Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung	Abschnitt B 4	Weitere Regelungen
B 1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	B 4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B 1-2	Prämienzahlung, Versicherungsperiode	B 4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B 1-3	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	B 4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters (gilt nur für die Sachversicherung)
B 1-4	Folgeprämie	B 4-4	Verjährung
B 1-5	Lastschriftverfahren	B 4-5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
B 1-6	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	B 4-6	Anzuwendendes Recht
Abschnitt B 2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	B 4-7	Embargobestimmung
B 2-1	Dauer und Ende des Vertrags	B 4-8	Überversicherung (gilt nur für die Sachversicherung)
B 2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	B 4-9	Versicherung für fremde Rechnung (gilt nur für die Sachversicherung)
Abschnitt B 3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	B 4-10	Aufwendungsersatz (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	B 4-11	Übergang von Ersatzansprüchen (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-2	Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)	B 4-12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	B 14-13	Repräsentanten (gilt nur für die Sachversicherung)





Teil B

Abschnitt B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

B 1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

B 1-2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

B 1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.

Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist.

Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1-3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Abschnitt B 1-3.1 Allgemeiner Teil gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Abschnitt B 1-3.1 Allgemeiner Teil zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1-4 Folgeprämie

B 1-4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1-4.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung).

Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden.

Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1-4.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird.

Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Abschnitt B 1-4.4 Allgemeiner Teil bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1-5 Lastschriftverfahren

B 1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.





Könnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1-6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1-6.2.1

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten.

B 1-6.2.2

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1-6.2.3

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1-6.2.4

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1-6.2.5

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugeworfen ist.

B 2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugeworfen sein.

B 2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Für die Hausratversicherung gilt:

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats.

Dazu zählt auch:

- a) die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;

oder

- b) die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.





Abschnitt B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3-1.2 Allgemeiner Teil sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 Allgemeiner Teil, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 Allgemeiner Teil leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 Allgemeiner Teil nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt.

Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)

B 3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3-2.1.1

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3-2.1.2

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3-2.1.3

Eine Gefahrerhöhung nach Abschnitt B 3-2.1.1 Allgemeiner Teil liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3-2.2.1

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3-2.2.2

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.





B 3-2.2.3

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Abschnitt B 3-2.2.1 Allgemeiner Teil, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt B 3-2.2.2 und Abschnitt B 3-2.2.3 Allgemeiner Teil bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Abschnitt B 3-2.3 Allgemeiner Teil erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3-2.5.1

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Abschnitt B 3-2.2.1 Allgemeiner Teil vorsätzlich verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3-2.5.2

Nach einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B 3-2.2.2 und Abschnitt B 3-2.2.3 Allgemeiner Teil ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat.

Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Abschnitt B 3-2.5.1 Satz 2 und 3 Allgemeiner Teil entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3-2.5.3

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war;

oder

- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war;

oder

- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

B 3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3-3.1.1 Zu erfüllende Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3-3.2.1

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3-3.2.2

zusätzlich zu Abschnitt B 3-3.2.1 Allgemeiner Teil gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind.
Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;





- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Abschnitt B 3-3.2.1 und Abschnitt B 3-3.2.2 Allgemeiner Teil ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3-3.3.1

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt B 3-3.1 oder Abschnitt B 3-3.2 Allgemeiner Teil vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3-3.3.2

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3-3.3.3

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B 4 Weitere Regelungen

B 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Abschnitt B 4-1.1 Allgemeiner Teil vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B 3-3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

B 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.





B 4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Abschnitt B 4-2.2 Allgemeiner Teil entsprechend Anwendung.

B 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Alte Leipziger Versicherung AG
Servicebeauftragter des Vorstandes

Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipziger.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4-5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

B 4-5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Gaurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht

für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.





B 4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht Europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B 4-8 Überversicherung (gilt nur für die Sachversicherung)

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4-9 Versicherung für fremde Rechnung (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen.

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu.

Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4-9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4-9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4-9.3.1

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4-9.3.2

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4-9.3.3

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4-10 Aufwendungsersatz (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4-10.1.1

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4-10.1.2

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4-10.1.3

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Abschnitt B 4-10.1.1 und Abschnitt B 4-10.1.2 Allgemeiner Teil entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4-10.1.4

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4-10.1.5

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Abschnitt B 4-10.1.1 Allgemeiner Teil erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4-10.1.6

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4-10.2.1

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4-10.2.2

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Abschnitt B 4-10.2.1 Allgemeiner Teil entsprechend kürzen.

B 4-11 Übergang von Ersatzansprüchen (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.





B 4-11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4-12.1.1

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4-12.1.2

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4-12.1.3 Für die Wohngebäudeversicherung gilt:

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt hat.

B 4-12.1.4 Für die Hausratversicherung gilt:

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt hat.

B 4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4-13 Repräsentanten (gilt nur für die Sachversicherung)

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.





IV Besondere Klauseln und Vereinbarungen der degenia Versicherungsdienst AG zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen DEG-VHB 2026 (Teil A) – Stand Juni 2026

Inhaltsverzeichnis – Besondere Klauseln und Vereinbarungen der degenia Versicherungsdienst AG

1	Selbstbehalt mit Schadenfreiheits-Regelung	9	Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen
2	Besonderheit „Online-Tarif“	10	Konditionsdifferenzdeckung
3	Wechsel des Versicherers	11	Leistungsgarantie GDV-Musterbedingungen
4	Kündigung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland	12	Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit
5	Vollmachten der degenia Versicherungsdienst AG	13	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel
6	Abweichender Versicherungsbeginn	14	Vorversicherungsgarantie
7	Best-Leistungs-Garantie		
8	Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse		





1 Selbstbehalt mit Schadenfreiheits-Regelung

Bei Verträgen mit einem generellen Selbstbehalt gilt folgende Vereinbarung:

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen 1-3.

Bei einem schadenfreien Versicherungsjahr erfolgt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres die Einstufung in die nächste höhere Stufe.

Nach einem Versicherungsfall erfolgt die sofortige Rückstufung in SF 0.

Entsprechend des individuell vereinbarten Selbstbehalts gestaltet sich die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse 1-3 wie folgt (exemplarische Darstellung):

SF 0 SB 250 EUR

SF 1 SB 250 EUR

SF 2 SB 250 EUR

SF 3 SB 0 EUR

Bei Neugeschäft mit Vorversicherung ohne Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung direkt in SF 2.

Bei Neugeschäft ohne Vorversicherung bzw. mit Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung in SF 1.

Die Schadenabteilung wird im Schadenfall darüber in Kenntnis gesetzt, ob die SB abgezogen werden kann oder nicht.

2 Besonderheit „Online-Tarif“

Wenn dem beantragten Versicherungsschutz der sogenannte „Online-Tarif“ zugrunde liegt, gilt folgendes:

Dieser Tarif sieht vor, dass der Versicherungsschein und alle sonstigen Dokumente und jede sonstige Korrespondenz an den Antragsteller ausschließlich per E-Mail übersandt wird, und zwar an die E-Mail-Adresse, die im Rahmen der Beantragung angegeben wurde.

Sie erklären sich damit ausdrücklich einverstanden.

Ebenso sind Sie ausdrücklich damit einverstanden, dass die E-Mail ohne besondere Verschlüsselung (Passwortschutz o.ä.) versandt wird.

Der Antragsteller kann zu jedem späteren Zeitpunkt die Übersendung von Dokumenten zu seinem Versicherungsvertrag bzw. die Führung der Korrespondenz dazu auf dem Postweg verlangen (E-Mail-Widerruf).

Sie sind ausdrücklich damit einverstanden, dass dann zur nächsten Beitragsfälligkeit ein Wechsel in den dafür vorgesehenen Tarif erfolgt und ein erhöhter Versicherungsbeitrag fällig wird.

Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn Sie es versäumen, uns rechtzeitig eine etwaig neue E-Mail-

3 Wechsel des Versicherers

Die degenia Versicherungsdienst AG ist berechtigt, jederzeit, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages, den Versicherer zu wechseln.

Dies ist jedoch nur möglich, bei gleichbleibendem Versicherungsschutz und bei gleichbleibendem Beitrag/ gleichbleibendem Beitragssatz.

Der Wechsel des Versicherers ist dem Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel, mitzuteilen.

Der Wechsel des Versicherers eröffnet dem Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht.

4 Kündigung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland

Bei einer endgültigen Wohnsitzverlegung ins Ausland - ohne Beibehaltung eines Wohnsitzes im Inland - kann das Versicherungsverhältnis gekündigt werden.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der degenia Versicherungsdienst AG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung der degenia Versicherungsdienst AG wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

5 Vollmachten der degenia Versicherungsdienst AG

- Die Firma degenia Versicherungsdienst AG (im Folgenden degenia genannt) führt die gesamte Vertragsverwaltung für die jeweiligen Versicherer durch.
- degenia ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art (z.B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei degenia eingegangen sind.
- degenia ist von den Versicherern beauftragt gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber der degenia nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der degenia bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

6 Abweichender Versicherungsbeginn

6-1 Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsbeginns dieses Vertrages und des Ablaufs des Vorvertrages eine zeitliche Deckungslücke ergeben, leistet die Alte Leipziger Versicherung AG auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind, in bedingungsgemäßem Ausmaß.

6-2 Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsablaufs dieses Vertrages und des Beginns des Folgevertrages eine zeitliche Deckungslücke ergeben, leistet die Alte Leipziger Versicherung AG auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind, in bedingungsgemäßem Ausmaß.

6-3 Die Deckungserweiterungen nach 1. und 2. gelten für maximal 24 Stunden zeitlichen Unterschied zwischen den jeweiligen Verträgen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

7 Best-Leistungs-Garantie

7-1 Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird bzw. werden durch die Best-Leistungs-Garantie im Schadenfall

- der Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A 1 DEG-VHB 2026 im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden erweitert;
- Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöht;
- Selbstbeteiligungen reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung;

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als allgemein zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

7-2 Die Best-Leistungs-Garantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers

- für die von diesem keine Prämie oder Zusatzprämie erhoben wird

und/oder





- die in Höhe oder Umfang nicht bei der Alte Leipziger Versicherung AG versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzprämie).

7-3 Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für

- a) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis, der Versicherung sogenannter »unbenannter Gefahren« oder Elektronikversicherung;
- b) Einschlüsse weiterer Naturgefahren (Elementargefahren) und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen und Vulkanausbruch;
- c) die Versicherung von Glasschäden;
- d) Assistenzleistungen;
- e) den Wegfall von Ausschlüssen gemäß Abschnitt A 2 DEG-VHB 2026;
- f) Erweiterung der versicherten Sachen gemäß Abschnitt A 8 und Abschnitt A 9 DEG-VHB 2026;
- g) Erhöhung der vereinbarten Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß Abschnitt 20-3 DEG-VHB 2026;
- h) Fahrraddiebstahl;
- i) Verzicht auf Mindestwindstärke in Sturm;
- j) Schäden durch Witterungsniederschläge;
- k) Räuberische Erpressung;
- l) Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen, Loggien und Terrassen.

Ist die degenia Versicherungsdienst AG aufgrund der zugrunde liegenden Bedingungen von der Leistungspflicht im Schadenfall befreit (z.B. durch Prämienverzug, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten, Gefahrerhöhung, Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistiger Täuschung), so erfolgt auch aus dieser Klausel keine Leistung.

Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Best-Leistungs-Garantie unberührt.

7-4 Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen.

Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

7-5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung gemäß Abschnitt A 19 DEG-VHB 2026 bleiben unberührt.

7-6 Für die Best-Leistungs-Garantie gilt die Prämienanpassungsmöglichkeit gemäß Abschnitt A 17 DEG-VHB 2026.

7-7 Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die degenia Versicherungsdienst AG können die Best-Leistungs-Garantie jederzeit in Textform kündigen.

Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang wirksam.

Kündigt die degenia Versicherungsdienst AG, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der degenia Versicherungsdienst AG zum selben Zeitpunkt kündigen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

8 Einhaltung der Mindeststandards

des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Arbeitskreis Beratungsprozesse empfohlenen Mindeststandards für die Hausratversicherung vom 08.08.2018 ab.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

9 Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen

Wird das dem Vertrag zugrundeliegende Bedingungsmerk zur Hausratversicherung für Neuverträge vom Versicherer geändert, so gilt das neue Bedingungsmerk unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für den bestehenden Vertrag:

- a) das neue Bedingungsmerk enthält im Vergleich zum zugrundeliegenden Bedingungsmerk ausschließlich Leistungsverbesserungen (das kann z.B. eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrundes oder einer Obliegenheit sein)

und

- b) die im neuen Bedingungsmerk enthaltenen Leistungsverbesserungen führen für Neuverträge im Vergleich zum bestehenden Vertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlage.

Das neue Bedingungsmerk findet auf den bestehenden Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anwendung, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem der Versicherer das neue Bedingungsmerk für Neuverträge verwendet.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

10 Konditionsdifferenzdeckung

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

10-1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (DEG-VHB 2026) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

10-2 Gegenstand der Konditionsdifferenzdeckung

Diese Konditionsdifferenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Hausratversicherung für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang.

Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

10-3 Leistungsumfang

Die Konditionsdifferenzdeckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (z.B.: Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen).





Die Konditionsdifferenzdeckung leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen diesem und dem anderweitig bestehenden Vertrag.

Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung werden abgezogen.

Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung bestanden hat.

Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Hausratversicherung bewirken keine Erweiterung der Konditionsdifferenzdeckung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (DEG-VHB 2026) werden Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung nicht erbracht, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat;
- b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

Ist der anderweitige Versicherer infolge - Nichtzahlung der Prämie, - Obliegenheitsverletzung, - arglistiger Täuschung von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Konditionsdifferenzdeckung bewirkt.

Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

10-4 Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall

- a) zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Hausratversicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
- b) zur Konditionsdifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wurde, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die übrigen in Abschnitt B 3-3.2 Allgemeiner Teil genannten Obliegenheiten, welche im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

10-5 Dauer der Konditionsdifferenzdeckung

Der vorliegende Hausratversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Hausratversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.

Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Hausratversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet.

Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist unverzüglich mitzuteilen.

Die Dauer der Konditionsdifferenzdeckung ist auf 15 Monate vor Versicherungsbeginn begrenzt.

10-6 Besonderheit zu den Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)

Abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen besteht jedoch Versicherungsschutz für maximal sechs Monate vor Versicherungsbeginn im Rahmen der Konditionsdifferenzdeckung für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (DEG-VHB 2026) sowie der vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, auch wenn in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung bislang keine weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) versichert waren, jedoch im vorliegenden Vertrag versichert.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

11 Leistungsgarantie GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (DEG-VHB 2026 – Stand Juni 2026) ausschließlich zum Vorteil für Sie von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen – Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2022 - Versicherungssummenmodell) - Stand November 2023 - abweichen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

12 Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer arbeitslos oder gerät er in Kurzarbeit, kann der Vertrag vorübergehend beitragsfrei gestellt werden.

12-1 Voraussetzung für die Leistung

- a) Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns das 50. Lebensjahr und bei Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet;
- b) Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit mindestens 24 Monate beim gleichen Arbeitgeber ununterbrochen beschäftigt gewesen und das Arbeitsverhältnis war unbefristet und ungekündigt und unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit und die wöchentliche Arbeitszeit während der letzten 24 Monate betrug mindestens 30 Stunden.
- c) Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis weder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers, durch eine Kündigung des Arbeitnehmers oder durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden ist.
Der Versicherungsnehmer sich bei der zuständigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitslos gemeldet, bzw. einen Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt hat; den letzten, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit fälligen Beitrag zu dieser Privatschutzversicherung bezahlt wurde und auch sonst keine Beitragsrückstände vorhanden sind.

12-2 Wartezeit

Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn der auslösende Grund der Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz), bzw. der Kurzarbeit innerhalb der ersten drei Monate nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

12-3 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich geltend zu machen. Eintritt und Dauer der Arbeitslosigkeit, bzw. Kurzarbeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.





Das Ende der Arbeitslosigkeit oder der Kurzarbeit ist unverzüglich anzuzeigen.

12-4 Dauer der Leistung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Hausratversicherung beitragsfrei gestellt.

Die Beitragsbefreiung beginnt mit der Beitragsfähigkeit, die dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit, bzw. Kurzarbeit oder folgt und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, bzw. Ende der Kurzarbeit spätestens nach Ablauf von 12 Monaten.

Eine Änderung des Versicherungsschutzes in der beitragsfreien Zeit ist nicht möglich.

Nach Beendigung der Beitragsbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig weitergeführt.

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer erneut arbeitslos oder gerät in Kurzarbeit, müssen für eine Beitragsbefreiung die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 3 erneut erfüllt sein. Während des Bestehens der Hausratversicherung ist eine Beitragsbefreiung insgesamt für höchstens 12 Monate möglich.

Die Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit gilt bei Vereinbarung der jeweiligen Tarifvariante:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

13 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit, der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

Kann sich die Alte Leipziger Versicherung AG nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt die Alte Leipziger Versicherung AG im Rahmen des mit ihr vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre.

Dies setzt voraus, dass Sie die Alte Leipziger Versicherung AG so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an die Alte Leipziger Versicherung AG abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an die Alte Leipziger Versicherung AG abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit der Alte Leipziger Versicherung AG fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die Alte Leipziger Versicherung AG von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt die Alte Leipziger Versicherung AG auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei der Alte Leipziger Versicherung AG noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

14 Vorversicherungsgarantie

14-1

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel wird gewährt, wenn in einem Versicherungsfall eine Leistung aus diesem Vertrag im Vergleich zum unmittelbaren Vorvertrag bei einer anderen Versicherungsgesellschaft

- a) nicht oder
- b) mit einer geringeren Entschädigungsgrenze

versichert ist.

Die Entschädigung aus der Vorversicherungsgarantie ist je Versicherungsfall auf die im aktuellen Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Die Begrenzung der Gesamtleistung aus einem Versicherungsfall einschließlich Entschädigungen im Rahmen der Vorversicherungsgarantie bleibt gemäß Abschnitt A 19-3 DEG-VHB 2026 unverändert.

14-2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

14-2.1

Der unmittelbare Vorvertrag muss mindestens für ein volles Jahr bestanden haben.

14-2.2

Beträgt der Zeitraum zwischen Erlöschen des unmittelbaren Vorvertrags und Beginn dieses Vertrages mehr als drei Monate, findet die Vorversicherungsgarantie keine Anwendung.

14-2.3

Der Vorvertrag muss dem deutschen Versicherungsvertragsrecht unterliegen und auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen sein.

14-2.4

Der Versicherungsnehmer im Vorvertrag und in diesem Vertrag ist identisch.

14-2.5

Die Grundversicherungssumme des aktuellen Versicherungsvertrages ist bei gleichem Risiko mit der Versicherungssumme des Vorvertrages identisch.

14-2.6

Der Vorvertrag wurde nicht durch den Vorversicherer gekündigt.

14-2.7

Der Vorversicherer und die Versicherungsscheinnummer sind von dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung angegeben worden.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages durch Einreichung der Vorversicherungsunterlagen (Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag inklusive der Allgemeinen und Besondere Bedingungen sowie vereinbarten Klauseln) zu erbringen.

14-3. Begrenzungen des Versicherungsschutzes

Die Vorversicherungsgarantie umfasst nicht:

14-3.1

Leistungen aus einer Allgefahrendeckung oder aus der Mitversicherung von unbenannten Gefahren;

14-3.2

Schäden durch Glasbruch;

14-3.3

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken und im Ausland vorkommende Schadenereignisse;





14-3.4

Weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen, Vulkanausbruch und Starkregen);

14-3.5

Assistanceleistungen;

14-3.6

Leistungen, die bei der degenia Versicherungsdienst AG oder dem Vorversicherer nur gegen Prämienzuschlag versicherbar sind;

14-3.7

Schäden, die im Rahmen dieser Bedingungen explizit ausgeschlossen sind (z.B. Schäden durch Sturmflut oder Krieg)

Ist der Versicherer aufgrund der zugrundeliegenden Bedingungen von der Leistungspflicht im Schadenfall befreit (z.B. Prämienverzug, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten, Gefahrerhöhung, Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistiger Täuschung) so erfolgt auch aus dieser Klausel keine Leistung.

Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Vorversicherungsgarantie unberührt.

Einzelvertragliche und/oder tariflich vereinbarte Selbstbeteiligungen sowie Klauseln, die im aktuellen Versicherungsvertrag bei Vertragsschluss vereinbart wurden oder Vereinbarungen, die nach Vertragsschluss erfolgen (z.B. Sanierungsmaßnahmen) gehen der Vorversicherungsgarantie vor und können diese nachträglich einschränken bzw. ausschließen.

14-4 Kündigung

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die degenia Versicherungsdienst AG können diese Klausel jederzeit in Textform kündigen.

Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Kündigt die degenia Versicherungsdienst AG, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der degenia Versicherungsdienst AG zum selben Zeitpunkt kündigen.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert





V Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Haus- und Wohnungsschutzbrief – Stand Juni 2026

Inhaltsverzeichnis – Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief

1	Service und Kostenersatz nach Meldung an das Alte Leipziger Notfall-Telefon	10	Schädlingsbekämpfung
2	Versicherungsort, versicherte Wohnung, versicherte Personen	11	Entfernung von Wespen-, Hornissen- oder Bienenneestern
3	Entschädigungsgrenzen, Jahreshöchstentschädigung, Wartezeit und sonstige Beschränkungen	12	Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen
4	Schlüsseldienst im Notfall	13	Psychologische Erstberatung im Schadenfall
5	Rohrreinigungsservice im Notfall	14	Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Schadenfall
6	Sanitär-Installateurservice im Notfall	15	Organisation einer Haustierbetreuung im Schadenfall
7	Heizungs-Installateurservice im Notfall	16	Organisation der Rückreise im Schadenfall
8	Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten	17	24-Stunden-Handwerkerservice
9	Elektro-Installationservice im Notfall (Stromausfall)	18	Beitragsanpassung aufgrund Neukalkulation
		19	Kündigung





1 Service und Kostenersatz nach Meldung an das Alte Leipziger Notfall-Telefon

1-1

Wenn ein Schadenereignis eintritt, organisiert der Versicherer die in Ziffer 4 bis 16 genannten Leistungen als Service und übernimmt die in Ziffer 4 bis 13 genannten Kosten der organisierten Serviceleistungen.

Die Leistung gemäß Ziffer 17 ist unabhängig vom Eintritt eines Schadenereignisses.

1-2

Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige mitversicherte Person das Schadenereignis dem Versicherer über das Notfall-Telefon der Alte Leipziger Versicherung AG melden und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen.

Das Notfall-Telefon steht hierfür unter der Rufnummer 06171 / 66-2241 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

2 Versicherungsort, versicherte Wohnung, versicherte Personen

2-1

Die Serviceleistungen erbringt der Versicherer ausschließlich für die im Versicherungsschein genannte Wohnung (Versicherungsort).

2-2

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen dem Versicherungsnehmer und den Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu (mitversicherte Personen).

3 Entschädigungsgrenzen, Jahreshöchstentschädigung, Wartezeit und sonstige Beschränkungen

3-1

Für die in den Ziffer 4 bis 13 genannten Serviceleistungen übernimmt der Versicherer jeweils Kosten von höchstens 500 EUR je Versicherungsfall.

3-2

Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 EUR für alle Schadenereignisse begrenzt, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person innerhalb eines Versicherungsjahres an das Notfall-Telefon der Alte Leipziger Versicherung AG melden (Jahreshöchstentschädigung).

3-3

Abweichend zu Abschnitt B 1-1 Allgemeiner Teil beginnt der Versicherungsschutz für das Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief erst mit dem Ablauf von 14 Tagen ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

3-4

Sofern der Versicherer einen Dienstleister für die Erbringung der vereinbarten Leistung einsetzt, zahlt der Versicherer die zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb.

Sofern jedoch die vom Versicherer vertraglich zu übernehmenden Kosten nicht ausreichen oder die jeweilige Jahreshöchstentschädigung überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb dem Versicherungsnehmer den darüberhinausgehenden Betrag direkt in Rechnung.

Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die beauftragten oder vermittelten Unternehmen.

4 Schlüsseldienst im Notfall

4-1

Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person sich versehentlich ausgesperrt haben.

4-2

Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

Die Entschädigung für den Schlüsseldienst im Notfall ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

5 Rohrreinigungsservice im Notfall

5-1

Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).

5-2

Die Entschädigung für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung der Rohrverstopfung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

5-3

Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Vertrags vorhanden war oder die Ursache für die Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung lag.

6 Sanitär-Installateurservice im Notfall

6-1

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebs, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann, die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

6-2

Die Entschädigung für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

6-3

Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern sowie die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.

7 Heizungs-Installateurservice im Notfall

7-1

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebs, wenn in der versicherten Wohnung die Heizung aufgrund eines Defektes nicht in Betrieb genommen werden kann oder Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen.





7-2

Die Entschädigung für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

7-3

Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, von Defekten an Heizungsrohren sowie von Schäden durch Korrosion. Der Versicherer erbringt außerdem keine Leistung für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern und Tanks von gemeinschaftlich genutzten Heizungsanlagen, außer der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person tragen hierfür die alleinige Gefahr.

8 Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten

8-1

Der Versicherer organisiert bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.

8-2

Die Entschädigung für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

8-3

Der Versicherer übernimmt keine Kosten für die Behebung von Defekten, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haften (z. B. nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen) sowie für Material und Ersatz- oder Aus-tauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

9 Elektro-Installationsservice im Notfall (Stromausfall)

9-1

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebs bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung.

9-2

Die Entschädigung für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

9-3

Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten an Elektro-Installationen, wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war, elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchszählern.

10 Schädlingsbekämpfung

10-1

Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, welches nur fachmännisch beseitigt werden kann.

10-2

Die Entschädigung für die Schädlingsbekämpfung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

10-3

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

10-4

Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erkennbar war.

11 Entfernung von Wespen-, Hornissen- oder Bienenestern

11-1

Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- oder Bienenestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

11-2

Die Entschädigung für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienenestern ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

11-3

Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn die Existenz des Wespen-, Hornissen- oder Bienenesterns bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erkennbar war, dass Wespen-, Hornissen- oder Bienenest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann oder dies aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

12 Kinderbetreuung im Schadenfall

12-1

Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert ist und der Versicherungsnehmer oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.

Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.

12-2

Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 500 EUR





13 Psychologische Erstberatung im Schadenfall

13-1

Der Versicherer organisiert nach einem Einbruchdiebstahl oder einem Brandschaden die psychologische Beratung durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten zur Behandlung der durch das Schadenereignis verursachten psychischen Beschwerden beim Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person.

13.2

Die Entschädigung für die psychologische Erstberatung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	bis zu 500 EUR
optimum	bis zu 500 EUR

14 Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Schadenfall

14-1

Der Versicherer organisiert eine Unterbringung (Hotel oder hotelähnlich), wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen unbewohnbar wurde (z.B. durch Brand- oder Wasserschaden) und wenn für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

14-2

Die Übernachtungskosten hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

15 Organisation einer Haustierbetreuung im Schadenfall

15-1

Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

15-2

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung.

Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

15-3

Die Unterbringungskosten für das Haustier hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

16 Organisation der Rückreise im Schadenfall

16-1

Der Versicherer organisiert die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise, sofern sich anlässlich eines erheblichen Versicherungsfalls gemäß DEG-VGB 2026 die Rückkehr des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig erweist.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

16-2

Die Kosten für die Rückreise hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

17 24-Stunden Handwerkerservice

17-1

Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen ein Handwerker-Netzwerk zur Verfügung.

Auf Wunsch werden vom Versicherer Handwerker aus folgenden Gewerken benannt: Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmer.

Tarifvariante	Entschädigungsgrenze
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

17-2

Die Kosten für den Handwerker hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

18 Beitragsanpassung aufgrund Neukalkulation

18-1

Die Mehrprämien für den Einschluss des Zusatzbausteins Haus- und Wohnungsschutzbrief werden unter Berücksichtigung von Schaden- aufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Verwaltungskosten, Schaden- regulierungskosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert.

18-2

Die degenia Versicherungsdienst AG ist in Rücksprache mit dem Versicherer berechtigt, die Kalkulation für bestehende Verträge in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

Dabei ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Zahl von Risiken, die die gleichen Tarifmerkmale aufweisen, auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung des Versicherers zu berücksichtigen.

18-3

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienanpassungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder, die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Anpassung bestätigt hat.

18-4

Die Prämien dürfen nach der Anpassung nicht höher sein als die Prämien für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang aufweisen.





18-5

Die Prämienanpassungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

18-6

Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer sich hieraus ergebenden Prämienhöhung das Recht, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Prämienhöhung erfolgen.

19 Kündigung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, das Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zu kündigen.

Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Kündigt der Versicherer das Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehenbleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.





VI Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Cyber – Stand Juni 2026

Inhaltsverzeichnis – Paket Cyber

1	Vertragsgrundlagen	3-5	Nicht versicherte Schäden und Ereignisse
1-1	Versicherte Personen	4	Datenrettung
1-2	Gegenstand der Versicherung	4-1	Versicherte Daten
1-3	Örtlicher Geltungsbereich	4-2	Versicherte Ereignisse
1-4	Allgemeine Ausschlüsse	4-3	Leistung im Versicherungsfall
1-5	Ausschluss der Leistung aus besonderen Gründen	4-4	Entschädigungsgrenze
1-6	Begrenzung der Leistung	4-5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
1-7	Wartezeit und sonstige Beschränkungen	4-6	Nicht versicherte Schäden und Ereignisse
2	Online-Shopping	5	Cyber-Mobbing
2-1	Versicherungsschutz bei Online-Einkäufen	5-1	Versicherte Ereignisse
2-2	Versicherungsschutz bei Online-Verkäufen	5-2	Leistung im Versicherungsfall
3	Identitätsdiebstahl	5-3	Voraussetzungen für eine Leistung im Schadenfall
3-1	Versicherte Ereignisse	5-4	Nicht versicherte Schäden und Ereignisse
3-2	Leistung im Versicherungsfall	6	Beitragsanpassung aufgrund Neukalkulation
3-3	Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall	7	Kündigung
3-4	Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer		





1 Vertragsgrundlagen

1-1 Versicherte Personen

Versichert sind der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als Familienangehörige gelten auch der Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie dessen Kinder, sofern diese mit ihrem Erstwohnsitz unter der Adresse des Versicherungsnehmers gemeldet sind.

Als Kinder des Versicherungsnehmers gelten

- a) leibliche Kinder;
- b) Adoptivkinder;
- c) Stief- und Pflegekinder;
- d) Kinder des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

1-2 Gegenstand der Versicherung

1-2.1

Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige mitversicherte Person das Schadenereignis dem Versicherer über die Cyber-Servicenummer der Alte Leipziger Versicherung AG melden und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen.

Die Cyber-Servicenummer steht hierfür unter der Rufnummer 06171 / 66-2241 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Der Versicherer erstattet im Versicherungsfall den Vermögensschaden bzw. die Ansprüche oder Kosten nach den Ziffern 2 bis 5 und organisiert zusätzlich Hilfeleistungen durch Spezialisten oder Fachfirmen, wenn dies in den nach-folgenden Bestimmungen ausdrücklich genannt ist.

Vermögensschäden im vorgenannten Sinne sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen.

Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen gilt als Vermögensschaden im Sinne der Bedingungen.

1-2.2

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs nach den Ziffern 1 bis 5 gegeben sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten.

Darüber hinaus muss der Versicherungsfall während der Dauer des Versicherungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt und reguliert werden können.

1-3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

Dies gilt nur sofern nach den Ziffern 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist.

1-4 Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar

- a) durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich verursacht oder ermöglicht wurden;
- b) durch Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden;
- c) durch Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen verursacht werden;

d) auf Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen oder ähnlichen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht) beruhen, auch soweit diese im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik begangen werden;

e) durch Terrorakte verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

f) durch Ausfall/Unterbrechung/Störung von Netzen (z.B. Internet, Telekommunikation, Funk, Energie etc.; Störungen von Serviceleistungen des Internetproviders des Versicherungsnehmers) verursacht werden;

g) im Zusammenhang mit einem Sonnensturm und den dadurch freigesetzten elektromagnetischen Impulsen (EMP) stehen.

1-5 Ausschluss der Leistung aus besonderen Gründen

Eine Leistung ist ausgeschlossen

- a) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder andere von Ihnen eingebundene Dienstleister (z.B. Online-Bezahlsysteme oder On-line-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
- b) für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen, freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, einem Dienst oder einem Amt stehen;
- c) für Ansprüche einer mitversicherten Person gegen den Versicherungsnehmer und für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder einer mitversicherten Person gegen eine mitversicherte Person desselben Versicherungsvertrages.

1-6 Begrenzung der Leistung

Die Leistungen sind pro Versicherungsfall auf die in den Ziffern 2 bis 5 jeweils genannten Bestimmungen begrenzt.

Unabhängig von den jeweiligen Entschädigungshöchstgrenzen wird für maximal zwei Versicherungsfälle der in den Ziffern 2 bis 5 genannten versicherten Vorfälle je Versicherungsjahr geleistet.

1-7 Wartezeit und sonstige Beschränkungen

Abweichend zu Abschnitt B 1-1 Allgemeiner Teil beginnt der Versicherungsschutz für das Paket Cyber erst mit dem Ablauf von 14 Tagen ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Sofern der Versicherer einen Dienstleister für die Erbringung der vereinbarten Leistung einsetzt, zahlt der Versicherer die zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb.

Sofern jedoch die vom Versicherer vertraglich zu übernehmenden Kosten nicht ausreichen oder die jeweilige Jahreshöchstentschädigung überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb dem Versicherungsnehmer den darüber hinausgehenden Betrag direkt in Rechnung.

In diesem Fall wird der Versicherungsnehmer informiert und um Zustimmung zur weiteren Beauftragung des Dienstleisters gebeten, bevor weitere Kosten anfallen. Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die beauftragten oder vermittelten Unternehmen.





2 Online-Shopping

2-1 Versicherungsschutz bei Online-Einkäufen

2-1.1 Versicherte Online-Einkäufe

Versichert sind vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum privaten Gebrauch über das Internet gekaufte oder ersteigerte Waren und Dienstleistungen bis zu dem vereinbarten Kaufpreis pro Bestellung (Online-Einkauf).

Voraussetzung ist, dass der Online-Vertragsschluss während der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und der Kaufpreis in einem Betrag bezahlt wurde (kein Ratenkauf).

2-1.2 Versicherte Ereignisse im Zusammenhang mit Online-Einkäufen

Versicherungsschutz besteht für

- a) die Nichtlieferung der Ware. Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn die gekaufte bzw. ersteigerte und bezahlte Ware nicht innerhalb von vier Wochen nach dem im Kaufvertrag vereinbarten Liefertermin zugestellt wurde;
- b) die Nichterbringung der Dienstleistung aus Dienst- und Werkvertrag. Eine Nichterbringung liegt vor, wenn die gekaufte und bezahlte Dienstleistung nicht erbracht wurde;
- c) die Lieferung einer anderen als im Kaufvertrag vereinbarten Ware, z.B. bei Beschädigung oder Falschlieferrung. Dies gilt auch bei Teillieferungen von Waren.

2-1.3 Leistung im Versicherungsfall

Erstattet wird im Versicherungsfall der im Kauf- oder Dienst-/Werkvertrag vereinbarte Preis (inkl. Versandkosten) der versicherten Ware bzw. der Dienstleistung.

Bei Beschädigung der gelieferten Ware während der Lieferung ersetzen wir die Reparaturkosten, maximal bis zur Höhe des Kaufpreises.

Sofern die Bezahlung der Ware bzw. Dienstleistung nicht in Euro erfolgt ist, ist bei einer Entschädigung der zum Zeitpunkt des Kauf- oder Dienstvertrags gültige Wechselkurs anzuwenden.

Schäden bei mehreren in einem Kaufvertrag geordneten Waren oder Dienstleistungen sind als ein Versicherungsfall zu verstehen.

2-1.4 Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig er-rechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

2-1.5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Eine Leistung gemäß Ziffer 2.1.3 erfolgt ausschließlich, wenn

- a) die bestellte Ware/Dienstleistung nicht geliefert/erbracht (mindestens 4 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin) wurde oder eine abweichend zum Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde (z.B. bei Beschädigung oder Falschlieferrung);
- b) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen haben und ihn bei Beschädigung der Ware zur Nachbesserung, Ersatz oder Nachlieferung einer einwandfreien Ware und bei Nichtlieferung, Falschlieferrung oder Nichterbringung zur Lieferung der Ware bzw. der Dienstleistung – mit einer Frist von 14 Tagen – aufgefordert haben (per Brief, E-Mail oder Fax);
- c) der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder zur Lieferung der Ware nach Fristablauf nicht nachkommt und
- d) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person anschließend vom Vertrag zurücktreten und den Verkäufer erfolglos zur Rückzahlung des Kaufpreises mit einer Frist von weiteren 14 Tagen aufgefordert haben (per Brief, E-Mail oder Fax).

2-1.6 Nicht versicherte Online-Einkäufe

Nicht versichert sind Kauf- oder Dienstverträge

- a) über Zahlungsmittel (Bargeld, (Reise-)Schecks sowie digitale Zahlungsmittel wie z.B. Kryptowährungen), Sammlermünzen, Edelmetalle, Briefmarken, alle sonstigen Wertpapiere;
- b) über Strom, Gas, Wasser;
- c) über bereits beim Kauf beschädigte Waren;
- d) für Internetzugang und Telekommunikationsdienstleistungen;
- e) über Medikamente, Drogen, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere;
- f) über Waffen und illegal erworbene oder verbotene bzw. sittenwidrige Waren und Dienstleistungen;
- g) von Industriegütern;
- h) über Grundstücke und Gebäude;
- i) die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware – Torbrowser – oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden;
- j) im Zusammenhang mit Downloads, (Software-)Lizenzen oder Urheberrechten;
- k) im Zusammenhang mit Pornografie;

Bei denen der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz hat bzw. die Überweisung auf ein Konto außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz vorgenommen wurde.

Nicht versichert sind zudem

- a) Online-Einkäufe über Online-Portale ohne direkten Vertragsschluss, d.h. bei denen es ausschließlich zur Kaufanbahnung kommt;
- b) entgangene Gewinne oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
- c) Spiel- oder Wettverträge.

2-2 Versicherungsschutz bei Online-Verkäufen

2-2.1 Versicherte Online-Verkäufe

Versichert sind die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person als Privatverkäufer über das Internet verkaufte oder versteigerte Waren bis zu dem vereinbarten Verkaufspreis pro Verkaufsvorgang (Online-Verkauf).

Voraussetzung ist, dass der Online-Verkauf während der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und der Kaufpreis in einem Betrag bezahlt wurde (kein Ratenkauf).

2-2.2 Versicherte Ereignisse im Zusammenhang mit Online-Verkäufen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Privatverkäufer über die Identität eines Dritten getäuscht werden (z.B. durch rechtswidrige Erlangung der Zugangsdaten) und der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person rechtlich zur Rückerstattung des Kaufpreises an den rechtmäßigen Inhaber der Identität verpflichtet sind, ohne dass Sie die Ware vom betrügerischen Dritten zurückerhalten.

2-2.3 Leistung im Versicherungsfall

Erstattet wird im Versicherungsfall der im Kaufvertrag vereinbarte Preis (inkl. Versandkosten) der versicherten Ware.

Der fehlende Rückerhalt mehrerer in einem Kaufvertrag verkaufter Waren ist als ein Versicherungsfall zu verstehen. Der fehlende Rückerhalt mehrerer Waren, die auf individuellen Kaufverträgen basieren und gemeinsam versandt werden, ist eben-falls als ein Versicherungsfall zu verstehen.





2-2.4 Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig er-rechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

2-2.5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Eine Leistung gemäß Ziffer 2.2.3 erfolgt ausschließlich, wenn

- a) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person die gesetzlich oder vertraglich zustehenden Rechte in Anspruch genommen haben, um die fälschlicherweise an den Dritten gelieferte Ware von diesem zurückzuerlangen und
- b) eine Strafanzeige bei der zuständigen Behörde gegen den betrügerischen Dritten durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erfolgt ist, sowie
- c) dem Versicherer die Kontaktdaten des Dritten und des rechtmäßigen Identitätsinhabers sowie der dazugehörige Mail- oder Schriftverkehr vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zur Verfügung gestellt wird.

Erhalten der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachträglich eine Zahlung des Kaufpreises oder Rückgabe der Ware durch den betrügerischen Dritten, so ist die vom Versicherer erhaltene Leistung unverzüglich ohne Aufforderung an den Versicherer zurückzuerstatten.

2-2.6 Nicht versicherte Online-Verkäufe

Nicht versichert sind Kaufverträge

- a) gemäß Ziffer 2.1.6 a) und b) analog;
- b) bei denen der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz bzw. die Lieferadresse außerhalb des Europäischen Wirtschafts-raums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz angegeben hat;
- c) über Gutscheine sowie Dienstleistungen;
- d) bei denen die Bezahlung der Ware über eine Kryptowährung erfolgte;
- e) bei denen der Versand der Ware vor Eingang des Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers erfolgte.

3 Identitätsdatendiebstahl

3-1 Versicherte Ereignisse

Der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person haben Versicherungsschutz im Falle eines Identitätsmissbrauchs im Internet durch einen Dritten im Zusammenhang mit der privaten Nutzung von Zahlungsmitteln oder Konten.

Ein Identitätsmissbrauch im Internet liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung von Zahlungsmittel- sowie Zugangs- und Identifikationsdaten zu Konten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person weder selbst berechtigt noch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist und er diese Daten rechtswidrig nutzt und dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person dadurch ein finanzieller Schaden entsteht.

Dabei ist es unerheblich, auf welchem Weg sich der Dritte die für den Identitätsmissbrauch erforderlichen Daten beschafft hat.

Dies kann unter anderem durch einen Identitätsdiebstahl erfolgen, z.B. wenn:

- a) Dritte über eine gefälschte E-Mail oder gezielte Beeinflussungen der versicherten Personen wie z.B. das Vorgeben einer falschen Identität, an Zahlungsmittel- oder Zugangs-/Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person gelangen (Phishing und Social Engineering);

- b) Dritte durch die Nachahmung der Webseite der (Depot-)Bank, des Kreditkarteninstituts oder eines anderen Online-Zahlungsdienstleisters (z.B. PayPal) des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person die Anfrage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person auf eine nachgeahmte Webseite umleiten und der Versicherungsnehmer oder eine mit-versicherte Person hier im Glauben auf die Echtheit der Webseite Zahlungsvorgänge ausführen (Pharming);
- c) Dritte mittels Schadprogrammen auf den Computer des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person oder mittels sonstiger missbräuchlicher Handlungen im Internet an Zahlungsmittel- oder Zugangs-/Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person gelangen und mit Hilfe dieser Daten vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person nicht autorisierte Zahlungsvorgänge im Internet ausführen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person grob fahrlässige Mitwirkung bei der Entstehung eines Schadens vorgeworfen wird.

3.2 Leistung im Versicherungsfall

Erstattet wird im Versicherungsfall

- a) der dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person entstandene Vermögensschaden infolge des unter Ziffer 3.1 Identitätsdatendiebstahl beschriebenen Identitätsmissbrauchs bis zu einer Höhe von maximal 5.000 EUR, sofern dieser nicht anderweitig erstattet wird. Mehrere unberechtigte Überweisungen oder Zahlungen stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame Schadenursache zurückzuführen sind;
- b) die Kosten zur Sperrung/ Entsperrung sowie zur erneuten Ausstellung von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z. B. EC-Karte, Kreditkarte, Debitkarte) im Zusammenhang mit einem unter Ziffer 3.1 Identitätsdatendiebstahl beschriebenen Identitätsmissbrauch bis zu einer Höhe von 150 EUR. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn noch kein Vermögensschaden entstanden ist, jedoch infolge einer Veröffentlichung der Zahlungskarten-Daten im Internet durch einen Dritten unmittelbar droht.

3-3 Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall

Eine Leistung gemäß Ziffer 3.2 erfolgt ausschließlich, wenn

- a) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person die missbräuchliche Verfügung unverzüglich ab Kenntnis des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person hier-über dem betroffenen Zahlungsdienstleister sowie dem Versicherer melden und eine Sperrung des betroffenen Kontos/Depots/Zahlungskarte veranlassen;
- b) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das kontoführende Geldinstitut bzw. den anderweitigen (Karten-)Vertragspartner aufgefordert haben, den Vermögensschaden zu erstatten, der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person eine (teilweise oder vollständige) Ablehnung durch das kontoführende Geldinstitut bzw. durch den anderweitigen (Karten-)Vertragspartner erhalten haben und der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person dem Versicherer diese Ablehnung sowie eine polizeiliche Anzeige gegen den handelnden Dritten vorgelegt haben;
- c) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ihren Anspruch gegen das kontoführende Unternehmen des ungerechtfertigt bereicherten Dritten in Höhe der Versicherungs-leistung an ihren Versicherer abtreten;





- d) auf den Geräten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person für die Eingabe der Zugangs- und Identifikationsdaten des kontoführenden Geldinstituts bzw. eines anderweitigen Vertragspartners üblicherweise nutzen eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert und aktiviert ist, die automatisch upgedatet wird, soweit dies technisch möglich ist;
- e) die Zugangs- und Identifikationsdaten der Konten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person bei Geldinstituten bzw. anderweitigen Vertragspartnern vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person nicht an Dritte weitergegeben wurden.
Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn der Dritte dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite des Zahlungsdienstleisters handelt.

3-4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person eine der Obliegenheiten nach Ziffer 3.3 a) bis e), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B 3-3.1.2 und Abschnitt B 3-3.3 Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3-5 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse

Nicht versichert sind

- a) Vermögensschäden im Zusammenhang mit Online-Ein- und Verkäufen;
- b) Vermögensschäden im Zusammenhang mit Identitätsmissbrauch, der sich nicht im Internet ereignet;
- c) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit-versicherte Person vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht her-beigeführt haben;
- d) Folgeschäden aufgrund einer missbräuchlichen Verfügung (z.B. entgangener Gewinn, Zinsverlust, Kosten der Rechtsverfolgung);
- e) Missbräuchliche Verwendung von Zugangsdaten im Zusammenhang mit Spielen, Wetten oder virtuellen Geldeinheiten (z.B. Kryptowährungen);
- f) Missbräuchliche Verwendung der Zugangsdaten von Bankkonto, Depot, Kreditkarte oder anderen virtuellen Konten (z.B. PayPal), die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz geführt werden.

4 Datenrettung

4-1 Versicherte Daten

Versichert ist die Wiederherstellung von durch Dritte

- a) beschädigte,
- b) zerstörte,
- c) abhanden gekommene oder
- d) unzugänglich gemachte

elektronischen Daten, welche sich zum Zeitpunkt der Cyber-Attacke auf elektronischen Geräten im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befunden haben.

4-2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetretene Schäden durch eine Cyber-Attacke, insbesondere durch

- a) Infizierung eines elektronischen Gerätes mit Schadsoft-ware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer) oder
- b) das böswillige Handeln unbefugter Dritter, wie z.B. Fälle, in denen sich ein Dritter in ein elektronisches Gerät des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person hackt.

4-3 Leistung im Versicherungsfall

4-3.1

Im Schadenfall organisiert der Versicherer einen IT-Dienstleister und übernimmt die Kosten, die anfallen für

- a) die Wiederherstellung der Daten in den Zustand vor der Cyber-Attacke;
- b) die Übertragung der wiederhergestellten Daten auf ein entsprechendes Speichermedium;
- c) die Abholung und Rückführung des betroffenen versicherten Geräts (Kosten für versicherten Versand);
- d) die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der betroffenen Software bzw. des betroffenen Betriebssystems.

Geschuldet wird das Bemühen einer Datenwiederherstellung ohne Erfolgsgarantie, da eine Datenwiederherstellung nicht in allen Fällen technisch möglich ist.

4-4 Entschädigungsgrenze

Die Kostenübernahme gemäß Ziffer 4.3.1 a) bis d) ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

4-5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Eine Leistung gemäß Ziffer 4.3 erfolgt ausschließlich, wenn

- a) auf den elektronischen Geräten eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert und aktiviert ist, die automatisch upgedatet wird, soweit dies technisch möglich ist;
- b) die Datenwiederherstellung während der Laufzeit des Versicherungsvertrags in Auftrag gegeben wird;
- c) sich die elektronischen Geräte zum Zeitpunkt der Cyber-Attacke im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer mit-versicherten Person befunden haben.

4-6 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse

Nicht versichert sind

- a) Kosten für den erneuten Erwerb von Lizenzen, z.B. für gelöschte Software, Spiele, Musik, Filme;
- b) der Ersatz des elektronischen Geräts bzw. der Austausch des Speichermediums selbst;
- c) Cyber-Attacken auf Daten, die in einer Cloud oder auf einer Spielekonsole gespeichert sind;
- d) Die Wiederherstellung von illegal im Besitz der versicherten Person befindlichen Daten.

5 Cyber-Mobbing

5.1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person, sofern der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Opfer im Zusammenhang mit einem Cyber-Mobbing- oder Cyber-Stalking-Vorfall durch Dritte geworden sind.

Unter Cyber-Mobbing bzw. Cyber-Stalking im Sinne dieser Bedingungen ist das rechtswidrige Diffamieren, Bedrohen, Nötigen, Diskriminieren, Beleidigen, Bloßstellen, Anprangern (Doxing) oder Belästigen von versicherten Personen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet durch Dritte zu verstehen.

Hierzu gehört auch die unberechtigte Nutzung der virtuellen Identität des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person durch Dritte zum Zwecke des Cyber-Mobbings oder Cyber-Stalkings gegenüber Dritten.





5.2 Leistung im Versicherungsfall

Erstattet werden im Versicherungsfall

- a) die Kosten für eine vom Versicherer vermittelte psychologische Beratung durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten zur Behandlung der durch das Cyber-Mobbing bzw. -Stalking verursachten psychischen Beschwerden.
Pro Versicherungsfall werden hierfür maximal 500 EUR erstattet.
- b) die Umzugskosten an einen anderen Wohnort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
Pro Versicherungsfall werden hierfür maximal 2.000 EUR erstattet.
- c) der Einkommensausfall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person unbezahlten Urlaub nehmen oder unbezahlte Arbeitszeit aufwenden müssen, um den Schaden durch Cyber-Mobbing bzw. -Stalking abzuwenden bzw. abzumildern, z.B. für Termine beim Anwalt, in der Schule oder sonstigen sozialen Einrichtungen, bei der Polizei oder beim Psychologen.
Ist ein minderjähriges Kind als mitversicherte Person vom Cyber-Mobbing- oder Cyber-Stalking-Vorfall betroffen, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer.
Erstattet werden maximal 3 Tage, maximal 200 EUR pro Tag.
- d) die Kosten für einen vom Versicherer beauftragten IT-Dienstleister zur Veranlassung der Löschung der gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person publizierten persönlichen Daten bzw. zur Unterdrückung von Such- bzw. Onlineinhalten.
Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftrag zum Erfolg führte.
Die Kosten hierfür werden bis maximal 1.000 EUR pro Versicherungsfall erstattet.

5.3 Voraussetzungen für eine Leistung im Schadenfall

Eine Leistung gemäß Ziffer 5.2 erfolgt ausschließlich, wenn

- a) der Cyber-Mobbing- bzw. -Stalking-Vorfall innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und gemeldet wurde.
- b) eine (Straf-)Anzeige gegen den Dritten bei der zuständigen Behörde erfolgt ist.
- c) der Versicherungsnehmer uns im Versicherungsfall geeignete Nachweise (z.B. Schriftverkehr mit dem Webseitenbetreiber, Screenshots, Terminbestätigungen, Gehaltsnachweise etc.) über den Cyber-Mobbing- bzw. -stalking-Vorfall erbringt.
- d) Die Inanspruchnahme der Leistung innerhalb von zwölf Monaten ab erstmaligem Auftreten des Cyber-Mobbing- bzw. -Stalking-Vorfalles erfolgt.

5.4 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse

Nicht versichert sind

- a) Versicherungsfälle, die vor oder innerhalb von 45 Tagen nach Versicherungsbeginn eintreten.
Als Eintritt des Versicherungsfalls in diesem Sinne gilt das erstmalige Auftreten des Cyber-Mobbing- bzw. -Stalking-Vorfalles.
- b) Versicherungsfälle, die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person durch rechtswidriges Verhalten selbst provoziert wurden.

- c) Versicherungsfälle als Reaktion auf ein Verbrechen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- d) Cyber-Mobbing- und -Stalking-Vorfälle an Personen des öffentlichen Lebens/Interesses.

6 Beitragsanpassung aufgrund Neukalkulation

6-1

Die Mehrprämien für den Einschluss des Zusatzbausteins Cyber werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Verwaltungskosten, Schadenregulierungskosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert.

6-2

Die degenia Versicherungsdienst AG ist in Rücksprache mit dem Versicherer berechtigt, die Kalkulation für bestehende Verträge in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

Dabei ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Zahl von Risiken, die die gleichen Tarifmerkmale aufweisen, auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung des Versicherers zu berücksichtigen.

6-3

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienanpassungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder, die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Anpassung bestätigt hat.

6-4

Die Prämien dürfen nach der Anpassung nicht höher sein als die Prämien für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

6-5

Die Prämienanpassungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

6-6

Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer sich hieraus ergebenden Prämienhöhung das Recht, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Prämienhöhung erfolgen.

7 Kündigung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, das Paket Cyber mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zu kündigen.

Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Kündigt der Versicherer das Paket Cyber, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehenbleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

